

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
09.604 – 642 / 18 - 191 - 11

Planfeststellungsbeschluss

für den

**Ersatzneubau der Allerbrücke im Zuge der L191
bei Hodenhagen**

Soltau, 20.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Verfügender Teil.....	1
1.1	Planfeststellung.....	1
1.1.1	Feststellung des Plans	1
1.1.2	Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.3	Nachrichtliche Unterlagen	2
1.1.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
1.1.4.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	3
1.1.4.2	Entscheidungsvorbehalt.....	3
1.1.4.3	Auflagen	3
1.1.5	Zusagen	3
1.1.5.1	Naturschutz	4
1.1.5.2	Hochwasser / Gewässer	4
1.1.5.3	Abfall	5
1.1.5.4	Boden.....	5
1.1.5.5	Denkmalschutz.....	6
1.1.5.6	Eigentum	6
1.2	Weitere Entscheidungen	6
1.2.1	Wasserrecht.....	6
1.2.1.1	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
1.2.1.2	Auflagen	6
1.2.1.3	Allgemeine Auflagen	7
1.2.1.4	Hinweise.....	7
1.2.2	Naturschutz	7
1.2.2.1	Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft	7
1.2.2.2	Zulässigkeit des Projektes gem. § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG	7
1.2.2.3	Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes	8
1.2.2.4	Beeinträchtigung geschützter Biotope	8
1.3	Nachrichtlicher Teil.....	8
1.4	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	8
1.5	Kostenentscheidung.....	8
2	Begründender Teil.....	8
2.1	Sachverhalt	8
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	8
2.1.2	Ablauf des Verfahrens.....	9
2.2	Rechtliche Bewertung	10

2.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	10
2.2.1.2	Zuständigkeit	11
2.2.1.3	Verfahren	11
2.2.1.4	Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge	11
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
2.2.2.1	Allgemeines	11
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	12
2.2.2.3	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 7 NUVPGalt i.V.m § 12 UVPGalt	23
2.2.2.4	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung	53
2.2.3	Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge	53
2.2.4	Materiell-rechtliche Würdigung	53
2.2.4.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	54
2.2.4.2	Planrechtfertigung	54
2.2.4.3	Variantenauswahl	54
2.2.4.4	Vorgaben der Raumordnung	56
2.2.4.5	Natur und Landschaft	57
2.2.4.6	Wasserwirtschaft	67
2.2.4.7	Bodenschutz / Abfallrecht	68
2.2.4.8	Denkmalschutz	68
2.2.4.9	Immissionsschutz	69
2.2.4.10	Eigentum	69
2.2.4.11	Gesamtergebnis der Abwägung	70
2.2.4.12	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	70
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Natur- schutzverbände	71
2.3.1	Landkreis Heidekreis – Regional- und Bauleitplanung	71
2.3.2	Landkreis Heidekreis - Untere Naturschutzbehörde	71
2.3.3	Landkreis Heidekreis - Untere Wasserbehörde	73
2.3.4	Landkreis Heidekreis - Untere Denkmalschutzbehörde	73
2.3.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundes- wehr	73
2.3.6	Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade	74
2.3.7	Polizeiinspektion Heidekreis	74
2.3.8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser	74
2.3.9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	76

2.3.10	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	76
2.3.11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	76
2.3.12	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	77
2.3.13	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	78
3	Rechtsbehelfsbelehrung	78
4	Hinweise	78
4.1	Hinweise zur Auslegung	78
4.2	Hinweis zur Zustellung des Beschlusses	78
4.3	Hinweis zu verwendeten Abkürzungen	78
4.4	Berichtigungen	78
4.5	Außerkräfttreten	78
5	Abkürzungsverzeichnis	80

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, - im weiteren Vorhabenträgerin genannt - für den Ersatzneubau der Allerbrücke im Zuge der L 191 bei Hodenhagen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 420),
- das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) i. V. m.
- dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).

1.1.2 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
1	Erläuterungsbericht		1 – 68
5	Lageplan	1 : 500	1
5.1	Lageplan Behelfsbrücke	1 : 500	1
6	Höhenplan	1 : 500/50	1
6.1	Höhenplan Behelfsbrücke	1 : 500/50	1
8	Entwässerung - Übergabeschacht	1 : 25	1
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen: 9.3 Maßnahmenplan	1 : 1.000	1
	9.4 Maßnahmenblätter		1 – 68
10	Grunderwerb 10.1 Grunderwerbsplan	1 : 500, 1 : 1.000	1 – 2
	10.2 Grunderwerbsverzeichnis		1
11	Regelungsverzeichnis		1 – 4
14	Ausbauquerschnitt	1 : 50 / 25	1

Von den Planunterlagen werden die 2., 3. und 4. Ausfertigung (jeweils 4 Ordner) festgestellt. Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 32 des Landkreises Heidekreis gekennzeichnet.

1.1.3 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1
9	9.5 Vergleichende Gegenüberstellung		1 – 21
14	14.1 Ermittlung der Belastungsklasse		1 – 4
16	Leitungsbestandsplan	1 : 500	1
18	Wassertechnische Untersuchungen		
	18.1 Erläuterungsbericht		1 – 10
	18.2 Berechnungsgrundlagen		1 – 18
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
	19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan		1 – 78
	19.1.2 Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000	1
	19.2 Artenschutzbeitrag		1 – 285
	19.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung		1 – 185
	19.3 Karte 1a: Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 2.000	1
	19.3 Karte 1b: Maßgebliche Vogelarten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 : 2.000	1
	19.3 Karte 2a: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Sicherung	1 : 2.000	1
	19.3 Karte 2b: Maßnahmen zur Schadenbegrenzung	1 : 2.000	1
	19.4 Unterlage nach § 6 UVPG a. F. über die Umweltauswirkungen des Vorhabens		1 – 388
	19.4 Karte 1: Realnutzung u. Biotoptypen	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 1a: Erfassung von Tierarten	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 1b: Erfassung der Fledermäuse	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 1c: Wuchsorte gefährdeter und/oder geschützter Farn- und Blütenpflanzen sowie FFH-Lebensraumtypen	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 2: Tiere und Pflanzen	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 3: Boden und Wasser	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 4: Landschaftsbild	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 5: Menschen, Kultur- und Sachgüter	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 6: Raumwiderstand / Konfliktschwerpunkte	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 7: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und Menschen	1 : 5.000	1
	19.4 Karte 8: Auswirkungen auf Boden sowie Kulturgüter	1 : 5.000	1
21	Hydraulische Hochwassernachweise		1 – 25

1.1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.1.4.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.4.2 Entscheidungsvorbehalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.4.3 Auflagen

Die Planfeststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.4.3.1 Natur- und Landschaftsschutz

1.1.4.3.1.1 Eingriffsregelung

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas Abweichendes ergibt.

1.1.4.3.1.2 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht

Der Planfeststellungsbehörde ist nach Abschluss aller Maßnahmen ein schriftlicher Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.4.3.2 Denkmalschutz

Vor dem Abbruch des ursprünglichen Brückenbauwerks ist eine vollständige Dokumentation (Aufmaße, Fotos, Kurzbeschreibung) zusammenzustellen und der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis), wie auch dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.

Nach der Durchführung des Brückenabbruchs ist die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege darüber zu informieren.

1.1.5 Zusagen

Die Vorhabenträgerin hat die abgegebenen Zusagen, auch in Erwidern zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde, wie nachstehend aufgeführt einzuhalten.

1.1.5.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, zu prüfen, ob der Einsatz von Vergrämungsmethoden für Fische, Rundmäuler u.a. mobile Arten zielführend ist, wenn sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellt, dass ein Eingriff in die Aller einschließlich in den Gewässergrund erforderlich ist.

Zudem sagt die Vorhabenträgerin den Schutz vor Abschwemmungen von neu profilierten Böschungen im Gewässerbereich durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanung vorherige Vergrämungsmaßnahmen für Vogelarten zu konzipieren, um etwaige Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, falls der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung nicht außerhalb der Brutzeit erfolgen kann.

Die Vorhabenträgerin sagt darüber hinaus zu, Vergrämungsmaßnahmen für Rauch- und Mehrschwalben im Rahmen der Bauvorbereitung einzuplanen, wenn erforderlichen Arbeiten im Brutzeitraum erfolgen müssen.

Sie sagt ferner die Beauftragung einer Umweltbaubegleitung zu.

1.1.5.2 Hochwasser / Gewässer

- (1) Die Vorhabenträgerin gibt die Zusage, dass Baumaterialien außer Bodenmaterial, die abflussbehindernd und nicht abtriebsicher sind, aus dem Überschwemmungsbereich ab einem Pegelstand über 300 cm entfernt werden. Sie sagt weiterhin zu, dass die Bodenmieten längs zur Stromlinie angelegt werden.
- (2) Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, darauf zu achten, dass während einer potentiellen Lagerung von mit Schwermetallen belasteten Bodenmassen ein Eintrag in das Oberflächengewässer durch Abschwämmen bzw. ein Eintrag in das Grundwasser durch Versickerung vermieden wird.
- (3) Die Vorhabenträgerin sagt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt bei Errichtung der Anlage zu.
- (4) Sie sagt ferner die rechtzeitige Benachrichtigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, Außenbezirk Oldau, zu, damit eine Abnahme vor Inbetriebnahme des Bauwerkes erfolgen kann.
- (5) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die durch die Anlage, den Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße verursachten Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser zu beseitigen.
- (6) Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach der Vergabe der Bauausführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser die beauftragte Baufirma sowie den verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Sie sagt weiter zu, mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen und Vermessungspunkte, Hektometerzeichen und Schifffahrtszeichen zu sichern.
- (7) Die Vorhabenträgerin sagt zu, Baubehelfe, die das Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße einschränken, an den der Schifffahrt zugewandten Außenkanten nach ober- und unterstrom durch rot-weiß-rote, mindestens 25 cm breite Tafelzeichen zu kennzeichnen

sowie Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder Ähnliches nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.

- (8) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baustellenbeleuchtung blendfrei einzurichten, um die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht zu beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen zu führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorzurufen.
- (9) Die Vorhabenträgerin sagt die Beantragung der Genehmigung für den Einsatz von Fahrzeugen, schwimmenden Geräten und sonstigen Maßnahmen, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen können, zu.
- (10) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die vom Wasser aus mit Fahrzeugen und schwimmenden Geräten durchgeführten Arbeiten beim Erreichen und Überschreiten des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW) = NHN DHHN2016 + 22,11 m am Pegel Ahlden einzustellen.
- (11) Die Vorhabenträgerin sagt zu, innerhalb des Überschwemmungsgebietes Material nur vorübergehend zu lagern und ab einem Pegelstand am Pegel Ahlden von 300 cm und weiter steigenden Wasserständen das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.
- (12) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser die Baubestandspläne/Einmessungspläne nach erfolgter Bauabnahme in einem üblichen digitalen Format zur Verfügung zu stellen.
- (13) Die Vorhabenträgerin sagt zu, keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen zu lassen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser zu beeinträchtigen.
- (14) Die Vorhabenträgerin sagt zu, soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung im betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, diese nach Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wiederherzustellen.
- (15) Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffsführer beeinträchtigen oder irritieren können, wie z. B. Schweiß-, Brenn-, Spritz- oder Sandstrahlarbeiten geeignete Maßnahmen vorzusehen und diese Arbeiten rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten einzustellen.
- (16) Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei eventuell erforderlichen Einschränkungen des Lichtraumprofils der Bundeswasserstraße zuvor die Genehmigung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser zu beantragen sowie die in Anspruch genommenen Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vor Baubeginn durch Bauerlaubnisverträge festzulegen.

1.1.5.3 Abfall

Die Vorhabenträgerin gibt die Zusage, mit Schwermetallen belastete Bodenmassen ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.1.5.4 Boden

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen sowie ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

Sie sagt ferner zu, Bau- und Lagerflächen sowie die Rekultivierung fachgerecht anzulegen bzw. durchzuführen und die Flächen befahrbar zu gestalten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Aufnahme von notwendigen Bodenmassen getrennt nach Art der Entnahmestelle gelagert und zum Abschluss der Baumaßnahme entsprechend wieder eingebaut wird. Fehlender Boden wird dabei durch geeignetes Bodenmaterial ergänzt.

1.1.5.5 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) bezüglich der Dokumentation der ursprünglichen Brücke vor dem Brückenabbruch durchzuführen.

Ferner sagt die Vorhabenträgerin zu, die Dokumentation sowie den Vollzug des Abbruchs der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.

Sie sagt weiterhin zu, Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

1.1.5.6 Eigentum

Die Vorhabenträgerin gibt die Zusage, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht rekultiviert werden und dass über die Inanspruchnahme der Flächen mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern eine Vereinbarung geschlossen wird, die auch eventuelle Entschädigungen regelt.

Die Vorhabenträgerin sagt weiter zu, sich mit den von der Baumaßnahme betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern über eine mögliche Be- oder Entwässerung der verbleibenden Flächen im Rahmen der Baudurchführung abzustimmen.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Wasserrecht

1.2.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, wird die wasserbehördliche Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S 2585) in der zurzeit gültigen Fassung für die Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen des Brückenbauwerkes über die Aller im Zuge der L 191 in den Untergrund erteilt.

Einleitungsstelle (Koordinaten UTM)

E: 538408
N: 5845835

1.2.1.2 Auflagen

Sämtliche bauliche Anlagen zur Entsorgung bzw. Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers einschl. aller Einbauten (Versickerungsmulden, Absetzschächte) sind ord-

nungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Erlaubnisinhaber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich.

In den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte usw.) sowie Schmutzwasser eingeleitet werden.

Bei der Herstellung der Versickerungsmulden ist zu beachten, dass im benetzten Bereich eine mindestens 20 cm dicke Oberbodenschicht (Mutterboden) verbleibt bzw. angedeckt wird. Nach Profilierung sind die Anlagen mit Graseinsaat zu versehen. Das erforderliche Speichervolumen der Versickerungsmulden darf sich durch die Oberbodenandekung nicht vermindern.

Die Absetzschächte haben eine Dauerstautiefe von mindestens 1,50 m (Abstand zwischen OK Betonsohle und OK Sohle Ablauf) aufzuweisen. Die Schächte sind vor dem Ablauf mit einer Tauchwand (Eintauchtiefe: 30 cm) oder alternativ mit einem Tauchrohr zur Rückhaltung von Leichtstoffen auszustatten. Die Abläufe müssen mit einem Schieber (von OK Gelände bedienbar) verschließbar sein. Die Fugen der Schächte sind dauerhaft flüssigkeitsdicht herzustellen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) eine Detailzeichnung des Absetzschachtes zur Zustimmung vorzulegen.

1.2.1.3 Allgemeine Auflagen

Bei Hochwassergefahr (Ausuferung der Aller im Baubereich) ist abflussbehinderndes bzw. nicht abtriebsicheres Baumaterial aus dem Überschwemmungsbereich unverzüglich zu entfernen.

1.2.1.4 Hinweise

Die Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen Genehmigung bzw. Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) vorher anzuzeigen.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Die Erlaubnisinhaberin trägt die Kosten der Überwachung.

1.2.2 Naturschutz

1.2.2.1 Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs.1 BNatSchG, ist gemäß den §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. § 7 NAGBNatSchG zulässig. Die Benehmensherstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) ist erfolgt.

1.2.2.2 Zulässigkeit des Projektes gem. § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG

Das Bauvorhaben ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und unter Beachtung von Ausgleichs- und vorgezogenen Sicherungsmaßnahmen mit den Erhaltungszielen des

FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (EU-Kennzeichen DE 3021-301)“ sowie mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes V23 „Untere Allerniederung (EU-Kennzeichen DE 3222-401)“ vereinbar.

1.2.2.3 Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes

Nach Art. 1 § 3 und Art. 2 § 3 der Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) i. V. m § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung von den Verboten beider Verordnungen hinsichtlich der Veränderung oder Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände erteilt. Die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor.

1.2.2.4 Beeinträchtigung geschützter Biotope

Für die durch das Vorhaben erforderliche Zerstörung von 86 m² geschützte Biotopfläche (artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuchung (GEA v, b)) gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

1.3 Nachrichtlicher Teil

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Ähnliches nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Die durch die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die zuständige Verkehrsbehörde (Landkreis Heidekreis) außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

1.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Hinweise, Änderungen oder Zusagen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.5 Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Dieser Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Ersatzneubaus für die abgängige Allerbrücke im Zuge der L 191 bei Station 1,288 im Abschnitt 140, ca. 0,700

km östlich der Ortschaft Hodenhagen. Bei dieser Maßnahme wird die L 191 insgesamt einschließlich Brückenbauwerk auf einer Länge von 487 m neu hergestellt. Der nordseitig geführte Radweg wird mit einer Regelbreite von 2,50 m wiederhergestellt.

Der Ersatzneubau erfolgt lagegleich zum bestehenden Brückenbauwerk. Dafür wird in unmittelbarer Nachbarschaft in paralleler Lage ein Behelfsbauwerk errichtet, um während der Bauarbeiten den fließenden Verkehr auf der Landesstraße aufrecht erhalten zu können. Als Behelfsbauwerk wird bereits die neue Strombrücke eingesetzt, die nach Abschluss der Maßnahme in ihre endgültige Lage verschoben wird.

Änderungen in der Strecken- oder Verkehrsscharakteristik erfolgen nicht.

Die detaillierten Beschreibungen und planerischen Darstellungen der Baumaßnahme befinden sich in den festgestellten Unterlagen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 Ablauf des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.02.2023 beantragte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, die Planfeststellung beim Landkreis Heidekreis als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 NStrG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG.

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen hat die Anhörungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 20.02.2023 eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 15.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ahlden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Samtgemeinde Ahlden oder dem Landkreis Heidekreis schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 17.05.2023 angegeben. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 20.02.2023 digital über die Cloud des Heidekreises zugänglich gemacht und bis zum 24.04.2023 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Wasserverband Heidekreis,
- Stadtwerke Böhmetal GmbH,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Avacon Netz GmbH,
- EWE Netz GmbH,
- GASCADE Gastransport GmbH,
- Gasunie Deutschland Services GmbH,
- PLEdoc, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesamt für Immobilienaufgaben,
- Dachverband Aller-Böhme,
- Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede,
- Unterhaltungsverband Meißel,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser,
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade,
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden,
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege,
- Polizeiinspektion Heidekreis,
- Verkehrsgemeinschaft Heidekreis GbR,
- ADFC Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Nds. Landesforsten,
- Bundesforstamt Wense,
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg,
- Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.,
- Samtgemeinde Ahlden,
- Landkreis Heidekreis.

Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken, Hinweise oder Forderungen zum Vorhaben vorgetragen:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser,
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade,
- Landkreis Heidekreis.

Die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert, sind nicht betroffen oder haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Von Privatpersonen wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Anhörungsbehörde hat die eingegangenen Äußerungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin am 11.05.2023 zur Erwiderung übersandt.

Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen sind am 17.08.2023 bei der Anhörungsbehörde eingegangen.

Diese wurden den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.08.2023 bzw. 25.08.2023 (Landkreis Heidekreis) übersandt. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit zur Äußerung zum Erwiderungsschreiben und hinsichtlich des geplanten Verzichts auf den Erörterungstermin gegeben. Nach entsprechender Rückmeldung der Betroffenen hat die Anhörungsbehörde entschieden, auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG zu verzichten.

Das Planfeststellungsverfahren wird mit diesem Beschluss abgeschlossen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 NStrG bedarf die Änderung von Landesstraßen der vorherigen Planfeststellung, wenn unter anderem die Straße erheblich baulich umgestaltet wird.

Der Ersatzneubau der Allerbrücke erfolgt lagegleich zu dem bestehenden Brückenbauwerk.

Aufgrund der Errichtung eines in paralleler Lage stehenden Behelfsbauwerks mit entsprechenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange und der vorliegenden UVP-Pflicht für das Vorhaben, ist die Erheblichkeit der baulichen Umgestaltung der Straße bei dieser Maßnahme anzunehmen. Daher wurde der Antrag der Vorhabenträgerin auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens korrekt gestellt.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG i. V. m. § 1 NVwVfG und den Bestimmungen des VwVfG.

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundes- und Landesstraßen nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 38 Abs. 5 NStrG als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches mit Ausnahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bau- oder Ausbaivorhaben wahr.

Der Ersatzneubau der Allerbrücke ist nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführt. Aufgrund der Lage der Allerbrücke im Bereich der Gemeinde Hodenhagen ist der Landkreis Heidekreis gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren.

Antragstellerin und Vorhabenträgerin ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind beteiligt worden. Die nach § 38 Abs. 4 NStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Die Anhörungsbehörde hat entschieden, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

2.2.1.4 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge

Die Förmlichkeiten des Verfahrens wurden beachtet. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Für das Bauvorhaben wurde nach § 2 NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG durch die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Aufgrund von bereits durchgeführten Absprachen zum Untersuchungsumfang durch die Vorhabenträgerin mit der Unteren Naturschutzbehörde, wurde seitens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) am 21.12.2016 auf einen förmlichen Termin über die Unterrichtung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Scoping-Termin) verzichtet. Die Einleitung des Verfahrens nach den damals geltenden Vorschriften des § 7 NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 (NUVPG_{alt})) i. V. m. dem damals geltenden § 5 UVPG (UVPG_{alt}) ist damit zu diesem Zeitpunkt erfolgt, sodass die Bedingungen für die Übergangsregelungen des aktuellen NUVPG erfüllt sind. Gemäß § 7 Abs. 2 NUVPG ist das Verfahren daher nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 (NUVPG_{alt}) zu Ende zu führen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 NUVP_{Galt} i.V.m. § 2 UVPG_{Galt} ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Öffentlichkeit wurde nach § 7 NUVP_{Galt} i. V. m § 9 UVPG_{Galt} im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 38 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG beteiligt.

Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und in der Unterlage nach § 7 NUVP_{Galt} i. V. m. § 6 UVPG_{Galt} (Unterlage 19.4) sind für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt geeignet. Auf Grundlage dieser Unterlagen ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 7 NUVP_{Galt} i. V. m. § 11 UVPG_{Galt} erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Nach § 7 NUVP_{Galt} i. V. m. § 11 S. 4 UVPG_{Galt} kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens im vollen Umfang und zeitnah berücksichtigt werden können und – nach gegenwärtigem Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 7 NUVP_{Galt} i. V. m. § 12 UVPG_{Galt}.

Gemäß § 1 NUVP_{Galt} i. V. m. § 1 UVPG_{Galt} ist es Zweck des Gesetzes, zur wirksamen Umweltvorsorge sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden sowie die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Nach § 2 NUVP_{Galt} i.V.m. § 2 UVPG_{Galt} ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 7 NUVP_{Galt} i.V.m § 11 UVPG_{Galt} soll die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Das Beteiligungsverfahren wurde am 13.09.2023 mit der Entscheidung über den Verzicht auf einen Erörterungstermin abgeschlossen. Die zusammenfassende Darstellung wurde im Oktober 2023 erarbeitet.

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt unterschieden.

Baubedingte Wirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung und Gewässerbeeinträchtigung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen und den Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung.

Betriebsbedingte Wirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemission, Emission von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten. Durch den Ersatzneubau der Brücke ändert sich an den betriebsbedingten vom Verkehr ausgehenden Wirkungen nur dahingehend etwas gegenüber der bestehenden Situation, dass während der Bauphase ein Behelfsbauwerk genutzt wird, welches nach Abschluss der Baumaßnahme als Ersatzbauwerk an die vorgesehene Stelle geschoben wird.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich jeweils nach den Wirkräumen der untersuchungsrelevanten Auswirkungen des Vorhabens. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch umfasst das Untersuchungsgebiet im näheren Umfeld des Plangebietes die Bereiche, die im Hinblick auf die Erholungsnutzung in der freien Landschaft betroffen sind, einschließlich der Wegeverbindungen. Ebenfalls werden Teile des Siedlungsbereiches von Ahlden und Hodenhagen betrachtet, die im Umfeld zum Vorhaben liegen. In Bezug auf das Schutzgut Tiere wurden zum einen die Bereiche betrachtet, in denen es aufgrund bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Tieren und ihren Lebensräumen kommt. Hinsichtlich der Avifauna wurde ein größeres Umfeld gewählt. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen wurden alle Bereiche erfasst, in denen es zu direkten Veränderungen durch Überbauung oder eine anderweitige Flächeninanspruchnahme kommen kann. Außerdem wurden Flächen berücksichtigt, in denen es zu indirekten Auswirkungen auf die Vegetation oder Pflanzenbestände kommen kann. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wurden alle Flächen in die Untersuchungen einbezogen, die den vorhabenbedingten Umgestaltungen bzw. Nutzungsänderungen direkt unterliegen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind neben den durch Flächeninanspruchnahme und durch mögliche Stoffeinträge betroffene Gewässer auch die Bereiche relevant, in denen es zu Veränderungen des Wasserhaushaltes kommen kann.

Zu den Schutzgütern Luft und Klima wurden vorrangig die Standorte erfasst, die möglicherweise von baulichen Umgestaltungen betroffen sind und in denen Gehölze mit Immissionschutzfunktion vorhanden sein können.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft wurden die direkt und indirekt vom Vorhaben betroffenen Flächen sowie das Umfeld einbezogen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstiger Sachgüter wurde sich weitestgehend auf den Nahbereich der vorgesehenen Flächen mit baulichen Umgestaltungen beschränkt.

Für die Darstellung der Schutzgutausstattung wurden im Jahr 2014 Erfassungen zu den Brutvögeln durchgeführt. Im Jahr 2018 erfolgten ergänzende Bestandserfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, Makrozoobenthos sowie Fische und Rundmäuler. Eine Aktualisierung der Erfassung der Biotoptypenausstattung im Jahr 2018 und eine Nachkontrolle in 2021 zeigten keine relevanten Veränderungen in der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes. Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch, Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten verschiedener Quellen herangezogen und ausgewertet.

2.2.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.2.1.2.1 Mensch

Für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Im näheren Umfeld der Maßnahme befinden sich relevante Siedlungsflächen, im Westen des Betrachtungsraumes die Kirche von Ahlden. Die für das Schutzgut relevante Wohnbebauung beschränkt sich auf die Ortsränder von Hodenhagen sowie Ahlden und entlang der L 191 durch vorhandene Hofstellen. Siedlungsbezogene Freiräume sind neben den Gärten im Bereich der privaten Grundstücksflächen auch die öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen sowie andere Freizeitanlagen. Die Ränder der Niederung der Aller stehen als nahe Freiräume zur Verfügung. Die vorhandenen Wege werden zum Wandern, Spaziergehen und Radfahren genutzt. Am östlichen Ufer der Aller bei Hodenhagen befindet sich eine offizielle Ein- und Ausstiegsstelle für unmotorisierte Sportboote. Die Aller wird mit Booten befahren und von Sport- und Freizeitfischern als Angelplatz genutzt. Folglich ist das Gebiet für die Erholungsfunktion bedeutsam.

2.2.2.2.1.2.2 Tiere

Der Bestand an Tieren ergibt sich aus durchgeführten Erfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen insgesamt 83 Vogelarten und davon 53 Brutvogelarten nachgewiesen. Bei 32 Arten handelt es sich um Gastvögel, die entweder auf dem Durchzug oder auch während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und Nahrungsraum nutzen.

Unter der Allerbrücke hat sich die Schwalbe angesiedelt. Im Jahr 2018 wurden mindestens zehn Nester festgestellt, die von Mehl- und Rauchschalbe genutzt wurden.

Auf der bundesweiten Roten Liste befinden sich sieben Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes. Rebhuhn und Braunkehlchen werden als stark gefährdet eingestuft. Feldlerche, Star, Bluthänfling, Kuckuck und Mehlschalbe als gefährdet. Landesweit und in der Roten Liste Region „Tiefeland Ost“ werden neben der Feldlerche noch Bluthänfling, Star, Kuckuck, Gartengrasmücke, Mehl- und Rauchschalbe als gefährdet geführt. Das Rebhuhn gilt als stark gefährdet, das Braunkehlchen als vom Aussterben bedroht. Neben diesen Brutvogelarten werden acht weitere Arten, die nur als Gastvögel im Untersuchungsraum aufgetreten sind, in der Roten Liste geführt. 15 weitere Arten stehen regional, landes- und/oder bundesweit auf der Vorwarnliste.

Alle europäischen Vogelarten sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt. Silberreiher, Weißstorch, Teichhuhn, Kranich, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Waldwaserläufer, Flussuferläufer, Grünspecht, Schwarzspecht, Uferschalbe, Rohrweihe und alle Greifvögel sowie der Waldkauz sind zudem streng geschützt. Kein Brutvogel ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, jedoch acht Gastvogelarten.

Unter den Rastvögeln des Untersuchungsgebiets sind neun Arten auf der bundesweiten Roten Listen verzeichnet. Alle heimischen Vogelarten sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt. Goldregenpfeifer, Habicht, Kampfläufer, Kornweihe, Sperber, Kranich, Raufußbussard, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Silberreiher, Weißstorch, Kiebitz, Teichhuhn und Singschwan sind zudem streng geschützt.

Das Untersuchungsgebiet stellt mit mindestens elf Fledermausarten ein Aktivitätszentrum von Fledermäusen dar. Es wurden mehrere Kernjagdzentren und Flugrouten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es konnte jedoch keine aktuelle Nutzung von potentiellen Quartieren durch Fledermäuse im Untersuchungsgebiet ermittelt werden, so auch nicht in der Allerbrücke. Es wird jedoch von Quartieren in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Hinsichtlich der Makrozoobenthos wurden an den einzelnen Probestellen zwischen 16 und 24 Arten festgestellt. Gefährdete Arten wurden bei den Libellen, Wanzen und Köcherfliegen erkannt.

Es wurden zwölf Arten aus der Gruppe der Fische und Rundmäuler nachgewiesen. Anhand von Altdaten wurden weitere Arten aus zurückliegenden Jahren gewertet. Danach gelten neun nachgewiesene Fischarten in Niedersachsen als mehr oder weniger gefährdet.

Für den Fischotter und den Biber bestehen keine aktuellen Nachweise hinsichtlich besetzter Reviere im Untersuchungsgebiet. Die Aller, aber auch die Alte Leine sowie angrenzende Ufer- und Niederungsbereiche dienen jedoch zumindest als Wanderkorridor und Nahrungshabitat und damit als Lebensraum.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde der Warzenbeißer als Heuschreckenart der Roten Liste festgestellt. Die Art gilt als stark gefährdet.

2.2.2.1.2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet finden sich nur sehr kleinflächig und selten Wälder an. Dabei handelt es sich um einen Hartholzauwald im Überflutungsbereich, Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und Kiefernforst. Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet Feldgehölze und -hecken, Einzelbäume, Baumreihen und sonstige Gebüsche in unterschiedlicher Ausprägung. Hinzu kommen unterschiedlich ausgeprägte Feuchtgebüsche, Sukzessions- und Ruderalgebüsche sowie mesophile Gebüsche und Einzelsträucher. Darüber hinaus finden sich Feldhecken in Form von Strauch-Baumhecken, Strauchhecken sowie naturnahen Feldgehölzen.

Das im Gebiet vorkommende Grünland (teils Mähgrünland, teils Weidegrünland) entspricht den Arten mesophiles Grünland und Intensiv- und Extensivgrünland. Es finden sich Übergänge zu Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte.

Uferstaudenfluren der Stromtäler treten linear entlang der Aller auf. Je nach Lage finden sich daneben auch halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter bis mittlerer Standorte sowie artenarme Brennesselfluren. Im Süden kommen an der Aller auch Uferstaudenfluren der Stromtäler mit Übergängen zu wechselfeuchten Weiden-Auengebüschen und Rohrglanzgras-Landröhricht vor.

In Folge der siedlungsnahen Lage des Untersuchungsgebietes treten unter anderem siedlungstypische Strukturen wie Hausgärten, Scher- und Trittrasen und Ziergehölze auf.

Es konnten zwölf geschützte Arten bzw. Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste Niedersachsens festgestellt werden. Darunter befindet sich das Wiesen-Kammgras, der Langblättrige Ehrenpreis, die Gelbe Wiesenraute, die Schwanenblume, der Purgier-Kreuzdorn und die Heide-Nelke. Pflanzenarten der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Ebenso treten keine geschützten Moosarten in den von direkter Flächeninanspruchnahme betroffenen Flächen auf.

2.2.2.1.2.4 Boden

Die Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Boden beruhen vorrangig auf der Auswertung von bereits vorhandenen Daten. Zudem erfolgte eine Ableitung und Überprüfung von Schutzgutausprägungen anhand der Biotoptypenerfassung und historischer Kartenwerke.

Danach lassen sich im Untersuchungsgebiet die Bodentypen Vega Braunerde sowie Podsol-Braunerde antreffen. Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen starke anthropogene Überformungen auf.

Flächen mit Altablagerungen und Rüstungsaltslasten wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden. Im Bereich des Brückenbauwerks sind Auffüllungen, der Füllsand in der westlichen Rampe sowie der untere Füllsand in der östlichen Rampe, der Mutterboden sowie der Auelehm und der gewachsene Sand mit Schwermetallen belastet.

Es besteht eine erhöhte Bodenbelastung mit Schwermetallen im Bereich der Alleraue aufgrund von Abspülungen aus Abraumhalden und Bergwerksgruben im Harz.

2.2.2.2.1.2.5 Wasser

Für die Bestandsbeschreibung wurden u.a. Daten der Flussgebietsgemeinschaft Weser, der Bezirksregierung Lüneburg, des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz herangezogen.

Das Schutzgut Wasser wird in die Teilschutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser und Überschwemmungsflächen untergliedert. Das prägende Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist die Aller, innerhalb des Flussgebietes „Weser“. Dazu kommen die Alte Leine und künstlich angelegte Gräben sowie einige Stillgewässer (teilweise anthropogenen Ursprungs mit naturnahen Strukturen, teilweise auch natürlichen Ursprungs). Der ökologische Zustand wird als mäßig, der chemische Zustand als nicht gut bewertet. Der morphologische Zustand des betrachteten Allerabschnittes wurde als stark verändert eingestuft.

Hinsichtlich des im Betrachtungsraum liegenden Abschnitts der Alten Leine handelt es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper, dessen Lauf vor allem außerhalb des Untersuchungsgebietes deutlich verändert ist. Das Fließgewässer gilt als mäßig belastet.

Bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen ist von oberflächennahen Grundwasserständen auszugehen. Der mittlere Grundwasser-Höchststand im Bereich mit Auenlehm wird mit 0,80 m angegeben.

Das Untersuchungsgebiet östlich der Aller ist Bestandteil des Grundwasserkörpers „Böhme Lockergestein – links“, dessen chemischer Zustand mit „gut“ bewertet ist und westlich der Aller Bestandteil des Grundwasserkörpers „Untere Aller Lockergestein – links“, dessen chemischer Zustand mit „schlecht“ bewertet ist. Für beide Grundwasserkörper wurde ein guter mengenmäßiger Zustand festgestellt

Die Grundwasserneubildungsrate liegt in der Niederung der Aller bei 101 bis 150 mm im Jahr, allerdings nur in unversiegelten und mit Vegetation bestandenen Flächen.

Der Talraum der Aller und die angrenzenden Bereiche stellen ein natürliches Überschwemmungsgebiet dar und unterliegen damit deutlich dem Einfluss wiederkehrender Hochwasserereignisse.

Wesentliche Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser sind die vorherrschende Verschmutzung der Aller und Alten Leine sowie der erhöhte Sedimenteintrag in das Gewässer. Darüber hinaus erfolgt eine Beeinträchtigung der Gewässermorphologie und -zonierung, der Durchgängigkeit und der Funktionsbeziehung zwischen Gewässer und Niederung durch Ausbau der Aller und Alten Leine. Eine weitere Vorbelastung ist die Flächenversiegelung und folglich

die Verminderung der Grundwasserneubildung aufgrund geringerer Versickerungsraten und einer beschleunigten Abführung von Niederschlagswasser.

2.2.2.2.1.2.6 Klima und Luft

Das Untersuchungsgebiet verfügt aufgrund des hohen Anteils an nicht versiegelten Bereichen über einen hohen Durchgrünungsgrad und ist somit in seiner Funktion für das Lokalklima vergleichsweise gering eingeschränkt. Die geschlossenen Siedlungsgebiete von Hodenhagen und Ahlden sind aufgrund ihrer Größe und dem Grad der Überbauung nur eingeschränkt als klimatisch belasteter Siedlungsbereich einzustufen.

Insgesamt verfügt der betrachtete Raum über eine besondere lokalklimatische Funktion. Einzig die Landesstraße 191 kommt als bedeutsame Emissionsquelle in Betracht. Größere industrielle Emittenten sind im lokalen Umfeld nicht vorhanden.

2.2.2.2.1.2.7 Landschaft

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgte durch Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten. Als Grundlage hierfür wurden u.a. die Daten der Biotoptypenkartierung, eine ergänzende Erfassung landschaftsbildspezifischer Elemente und Störungen verwendet.

Bei den flächigen Landschaftsbildelementen dominieren vor allem die Grünlandflächen sowie nachrangig Röhrichte, naturnahe bis halbnatürliche Staudenflure, Gebüsche, Hecken, Wälder und Stillgewässer. Die vorherrschenden linienhaften Elemente sind die Aller und einzelne Gräben sowie Hecken, Baumreihen, Wege und Straßen. An punktuellen Landschaftselementen lassen sich Einzelbäume und Gehölzgruppen finden.

Es lassen sich mit dem Schloss Ahlden und seinem direkten Umfeld, der Allerniederung, dem Ortsrand Hodenhagen und der Wohnbebauung Hodenhagen vier Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet unterscheiden.

2.2.2.2.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Baudenkmale Brücke über die Aller im Bereich der Landesstraße 191, die Bunkenburg, das Schloss Ahlden sowie die Kirche in Ahlden einschließlich Wohnhäuser (ehemaliger Amtshof). Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet mehrere archäologische Fundstellen. Aus archäologischer Sicht handelt es sich bei Teilen des Gebietes um hoch sensible Bereiche.

Die Aller ist aufgrund der Widmung als Bundeswasserstraße als Sachgut einzustufen. Weitere Kulturdenkmale oder für das Vorhaben relevante sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

2.2.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPGalt

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurde in den Antragsunterlagen zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

2.2.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch (insb. menschliche Gesundheit)

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Baubedingt wird es über einen längeren Zeitraum zu Beeinträchtigungen im Umfeld der Allerquerung kommen. Die Nutzbarkeit wird durch Flächenentzug und Immissionsbelastung (z. B. Lärm, Erschütterungen, Staub) behindert oder vollständig ausge-

geschlossen. Die Erholungsqualität wird durch den Verlust verschiedener Biotope und die Einschränkung von Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es wird zu verkehrsbedingten Immissionen durch die Boden- und Materialtransporte kommen, sodass die Wohnbereiche in Hodenhagen von den Belastungen direkt betroffen sind. Die Einschränkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

- Eine anlagenbedingte Einschränkung der Erholungsfunktion liegt nicht vor.
- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die durch die Unterhaltung der neuen Brücke oder den Straßenverkehr verursacht werden, sind nicht ersichtlich, da sich der verkehrliche Zustand der Brücke nach der Erneuerung nicht ändert. Belastungen von Siedlungsgebieten sind nicht zu erwarten.

2.2.2.1.3.2 Schutzgut Tiere

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Baubedingt kommt es zu Verlust oder Schädigung von Tierhabitaten durch Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen:
 - o Biber und Fischotter: Betroffen sind temporär Lebensräume in einem Umfang von 85 m² (Uferstaudenfluren) und 149 m² (Aller).
 - o Fledermäuse: Baubedingt werden vorübergehend Grünländer, Uferstaudenfluren und Gehölze, insgesamt ca. 2,06 ha Lebensraumkomplex beansprucht, die u.a. eine mittlere bis hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna aufweisen.
 - o Brutvögel: Baubedingt werden vorübergehend Grünländer, Uferstaudenfluren und Gehölze, insgesamt ca. 2,06 ha Lebensraumkomplex im EU-Vogelschutzgebiet beansprucht.
 - o Rastvögel: Baubedingt wird vorübergehend 1,67 ha Grünland im EU-Vogelschutzgebiet beansprucht.
 - o Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler: Baubedingt sind 149 m² Gewässer im FFH-Gebiet betroffen.
 - o Heuschrecken: Baubedingt ist 1,68 ha Lebensraumkomplex aus Grünland sowie Uferstaudenfluren im FFH-Gebiet betroffen.
- Baubedingt kommt es zu Trenneffekten/Zerschneidungen von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen von Fledermäusen: Das Große Mausohr (Gefährdungskategorie 2, streng geschützt, Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, maßgebliche Art des FFH-Gebietes) und die Wasserfledermaus (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) nutzen die Böschungsgehölze der Brückenrampen im Südwesten als Leitstrukturen zu ihrem Jagdhabitat. Das Große Mausohr und die Zwergfledermaus (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) nutzten die Böschungsgehölze im Südosten.
- Baubedingt kommt es ferner zu Beunruhigung störepfindlicher Tierarten wie Brutvögel, wenn durch die Bauarbeiten Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate betroffen sind.
- Anlagenbedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust bzw. Schädigung der Tiervorkommen und -habitate:
 - o Fledermäuse: In den südlichen Böschungen der Brückenrampen gehen die Gehölzbestände mit ihrer besonderen Funktion als Leitstruktur für das Große Mausohr (Gefährdungskategorie 2, streng geschützt, Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, maßgebliche Art des FFH-Gebietes), die Wasserfledermaus (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) und die Zwergfledermaus (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt) vollständig verloren. Sie stellen

gleichzeitig, wie auch die Böschungsgehölze auf der Nordseite der Brückentrampen, welche größtenteils erhalten bleiben, Teilflächen eines Jagdgebietes der Zwergfledermaus dar. Es gehen insgesamt 3.771 m² Böschungsgehölze sowie unmittelbar daran angrenzende Bestände verloren. Verluste potenzieller Sommerquartiere durch den Abriss der Brücke können nicht ausgeschlossen werden.

- Brutvögel: Anlagenbedingt sind rund 0,87 ha Lebensraumkomplex aus Grünland und Gehölzbeständen im EU-Vogelschutzgebiet betroffen. Es gehen durch den Neubau der Brücke 10 Stück Niststätten der Rauch- und Mehlschwalbe verloren.
 - Heuschrecken: Anlagenbedingt sind rund 0,50 ha Grünland im FFH-Gebiet betroffen. Es werden Flächen in Anspruch genommen, die über eine potenzielle Eignung als Lebensraum für verschiedene Arten verfügen. Es kann erwartet werden, dass die Flächen zumindest eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III) haben. Eine darüberhinausgehende Bedeutung für einzelne feuchtere Bereiche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- Betriebsbedingte Auswirkungen, die durch die Unterhaltung der Brücke oder den Straßenverkehr (Schall- und Lichtemissionen, Verkehrsfluss, Schadstoffemissionen, etc.) verursacht werden, sind auch beim Schutzgut Tiere nicht ersichtlich, da keine Veränderung des Status quo anzunehmen ist. Aufgrund der künftigen Vermeidung von direkten Regenwasserabflüssen von der Brücke in die Aller ergibt sich eine Verbesserung für Fische und für die Arten des Makrozoobenthos hinsichtlich des Kontaktes mit Schadstoffen.

2.2.2.2.1.3.3 Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

In Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Bau- und anlagebedingt kommt es im Rahmen des Vorhabens zu Verlusten und Schädigungen von Vegetationsbeständen:
 - FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, Wertstufe IV: 85 m² Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT), Lebensraumtyp 6430 innerhalb des FFH-Gebietes,
 - sonstige Biotopflächen der Wertstufe IV: 715 m² Allee/Baumreihe (Eiche) mit fortgeschrittener Altersstruktur und sonstigem mesophilem Grünland (Mahd) als Bodenvegetation,
 - sonstige Biotopflächen der Wertstufe III: 149 m² mäßig ausgebaute Tieflandflur mit Sandsubstrat (FVS), 1.667 m² mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch mit Allee/Baumreihe (fortgeschrittene Altersstruktur) (BMS/HBA 20-30 (Ei)), 210 m² mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS), 625 m² artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuschung (GEA v, b); 334 m² artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuschung (GEA v, b), ehemals nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, 1.597 m² artenarmes Extensivgrünland mit Übergängen zu halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (GEA/UHF), 364 m² mesophiles Grünland, Beweidung und Mahd (GMS m) - im Straßenseitenraum, 8 m² Bodenvegetation im Bereich einer Strauch-Baumhecke (HFM), 307 m² Strauch-Baumhecke im Übergang zu mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (HFM/BMS), 25 m² Bodenvegetation im Bereich einer Strauchhecke (HFS), 874 m² Strauchhecke im Übergang zu mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (HFS/BMS), 188 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte im Übergang zu mittleren Standorten UHF/UHM,

- Biotopflächen der Wertstufe II und I: 176 m² Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN), 14.387 m² Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA), - 224 m² artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) - im Wegeseitenraum, 13 m² artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA) - im Straßenseitenraum, 374 m² sonstiges mesophiles Grünland (Mahd) als Bodenvegetation im Bereich einer Allee/Baumreihe (Eiche) mit fortgeschrittener Altersstruktur (HBA 20-40 (Ei)/GMS m), 768 m² Trittrassen (GRT), 15 m² Bodenvegetation einer Allee/Baumreihe (Hybridpappeln), mit fortgeschrittener Altersstruktur (HBA 50 (Ph)), 362 m² sonstiger Platz, Asphalt (OVM a), 1.149 m² Straße, Asphalt (OVS a), 2.604 m² Weg, Asphalt (OVW a), - 118 m² Weg, sonstiges Pflaster mit engen Fugen (OVW v), 292 m² Weg, wassergebundene Decke/Lockermaterial (OVW w), 254 m² Weg, wassergebundene Decke/Lockermaterial einschließlich Trittrassen (OVW w/GRT), 1.073 m² Brücke, asphaltierte Straße (OVV/OVS a),
- Vorhabenbedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes, die ein Entwicklungspotenzial für die FFH-Lebensraumtypen 6510 und 91E0 besitzen: ca 4.955 m²,
- Vorhabenbedingt kommt es zum vollständigen Verlust der Standorte der Vorkommen von Arten der Roten Liste und Vorwarnliste bzw. besonders geschützter Pflanzenarten:
 - Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) (Wuchsort Nr. 23, 24, 25, 26 – Wertstufe III),
 - Sumpf-Schwerlilie (*Iris pseudacorus*) (Wuchsort Nr. 28 - Wertstufe II),
 - Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), (Wuchsort Nr. 29: a1 Wertstufe III),
- Des Weiteren kommt es vorhabenbedingt zum Verlust von Einzelbäumen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III):
 - 3 Stück Stiel-Eiche (1 x Ei20, 2 x Ei30).

2.2.2.2.1.3.4 Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- anlagebedingte Versiegelung von Böden: 14 m² Böden der Wertstufe IV, 1.393 m² Böden der Wertstufe III,
- anlagebedingte dauerhafte Überformung von Böden: 118 m² Böden der Wertstufe IV, 4.701 m² Böden der Wertstufe III,
- baubedingte Überformung und Verdichtung von Böden in den Baufeldern und Baustelleneinrichtungen: 2.087 m² der Wertstufe IV,
- anlagenbedingte dauerhafte Überformung von Böden: Böden in bereits stark überformten Böschungsbereichen,
- baubedingte und möglicherweise anlagenbedingte dauerhafte Veränderungen von Bodenfeuchteverhältnissen,
- bau- und betriebsbedingte Schadstoffbelastungen von Böden.

2.2.2.2.1.3.5 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch baubedingte Schadstoffeinträge,

- baubedingte Veränderungen von Grundwasserverhältnissen und Oberflächengewässern,
- baubedingte Beeinträchtigung von Gewässerabschnitten durch Baustelleinrichtungen,
- anlagenbedingte Veränderung/ Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen durch die Anpassung eines straßenbegleitenden Entwässerungsgrabens an die neuen Gegebenheiten ab dem Beginn der Baustrecke auf einer Länge von 56 m,
- anlagenbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen,
- anlagenbedingter Verlust von Retentionsmöglichkeiten für Hochwässer durch breitere Rampenböschungen beiderseits der Brücke von insgesamt 1.660 m³.

2.2.2.2.1.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

In Bezug auf die Schutzgüter Klima und die Luft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Kaltluftentstehungsgebieten von allgemeiner Bedeutung,
- bau- und anlagenbedingte leichte Beeinträchtigungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme,
- vorhabenbedingter Verlust von Gehölzen ohne relevante Immissionsschutzfunktion,
- betriebsbedingte Schadstoffimmissionen gas- und partikelförmiger Substanzen durch den Kraftfahrzeugverkehr.

2.2.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes: In den Baufeldern kommt es durch die Beseitigung der Vegetation und das Abschieben des Oberbodens und den Baubetrieb zum Verlust beziehungsweise zur Schädigung von Landschaftsbild-elementen. Zu nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigungen kommt es bei einem Verlust beziehungsweise einer Schädigung von wertgebenden Landschaftsbild-elementen,
- anlagenbedingte Beeinträchtigung durch Verlust von Landschaftsbildelementen und Überformung des Landschaftsbildes: Landschaftsbildeinheit Nr. 2 – Allerniederung (Wertstufe IV): Die Geländeumgestaltung und die Errichtung von technischen Anlagen bewirkt den Verlust von wenig naturbetonten Landschaftsbildelementen in Form von bereits vorhandenen Verkehrsflächen, fremdländischen Gehölzen, Ziergebüsch, Scherrasen und intensiv genutzter grünlandartiger Vegetation. Daneben werden aber auch deutlich naturbetontere und wertgebende Landschaftsbildelemente beansprucht, die der naturräumlichen Eigenart entsprechen. Das betrifft unterschiedlich ausgeprägte Gehölzbestände, Grünländer, halbruderale Gras- und Staudenfluren und Uferstaudenfluren,
- baubedingte Beeinträchtigung von siedlungsnahen Erholungsgebieten durch Immissionsbelastungen.

2.2.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bezüglich der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- anlagebedingter Verlust von kulturell, kultur- bzw. naturhistorisch bedeutsamen Objekten oder Flächen: Die denkmalgeschützte Brücke wird zurückgebaut, sodass es zu einem Verlust eines unter Denkmalschutz stehenden Bauwerks kommt,

- anlagebedingte mögliche Beeinträchtigung von obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmalen,
- anlagenbedingte dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

2.2.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPGalt sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

2.2.2.2.1.4 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die im Einzelnen in der Unterlage 9.4 in Form von Maßnahmenblättern beschrieben sind:

- 1.1 V: Fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens vom übrigen Bodenaushub,
- 1.2 V: Maßnahme zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtungen in Bereichen hoher Bodenfeuchte,
- 1.3 V_{FFH}: Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche in Orientierung am Ausgangszustand,
- 1.4 V: Baustellenzufahrt,
- 1.5 V: Umgang mit Böden (insbesondere belasteten Bodenmassen und Kampfmittelresten),
- 1.6 V_{CEF, FFH}: Bauzeitenregelungen,
- 1.7 V_{CEF, FFH}: Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase,
- 1.8 V_{FFH}: Vermeidung von Bodeneinträge und sonstige Stoffeinträge bei den Baumaßnahmen in Gewässernähe,
- 1.9 V: Bauzeitliche Wasserhaltung,
- 1.10 V_{FFH}: Nachsuche nach möglicherweise vorhandenen Beständen von Fischen und Rundmäulern sowie Weichtieren (Muscheln) bei Absperrung beziehungsweise Überschüttung von Teilbereichen der Aller,
- 1.11 V_{FFH}: Rückbau der Strombrücke,
- 1.12 V_{FFH}: Erhalt der Sandbänke in der Aller,
- 1.13 V_{FFH}: Vollständiger Rückbau des Behelfsbauwerkes und dessen Hilfsstützen,
- 1.14 V_{CEF, FFH}: Freihalten des Baufeldes,
- 1.15 V_{CEF, FFH}: Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzaunes während der Bauzeit,

- 1.16 V_{CEF, FFH}: Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit,
- 2.1 V_{CEF, FFH}: Überspannung der Aller durch ein geständertes Brückenbauwerk,
- 2.2 V_{CEF, FFH}: Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen,
- 2.3 V_{CEF, FFH}: Erhalt des Brückenpfeilers in der Aller,
- 2.4 V_{CEF, FFH}: Anlage einer Berme über dem 10-jährlichen Hochwasser am westlichen Widerlager der Brücke,
- 3 V: Umsiedlung eines Wuchsortes der vom Vorhaben betroffenen Gelben Wiesenraute,
- 4 V_{CEF, FFH}: Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen,
- 5 A: Ansaat von Landschaftsrasen auf den Straßenseiten- und sonstigen Nebenflächen,
- 6 A: Entwicklung von Extensivgrünland,
- 7 A: Entsiegelung,
- 9 A_{FFH}: Anlage von Uferstaudenfluren (vorgezogene Sicherungsmaßnahme zur Vermeidung kumulierender Wirkungen),
- 10 A_{CEF}: Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) im Bereich des verbleibenden Brückenpfeilers (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG),
- 11 A_{CEF}: Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) abseits des Vorhabens (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

2.2.2.2.1.5 Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen werden ersetzt. Folgende Maßnahme ist vorgesehen, die im Einzelnen in der Unterlage 9.4 in Form eines Maßnahmeblattes beschrieben ist:

- 12 E: Entwicklung von naturnahen Böden.

2.2.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 7 NUVPGal_t i.V.m § 12 UVPGal_t

Die in § 12 UVPGal_t vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 7 NUVPGal_t i.V.m § 11 UVPGal_t dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren und umfasst die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala. In den Tab. 2 bis 8 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der unter 2.2.2.2.1.3 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 NUVPGal_t i.V.m § 12 UVPGal_t. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (O) unterschieden.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen¹

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

¹ Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98ff.

2.2.2.3.1 Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Tab. 2: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
Beseitigung erlebniswirksamer Landschaftselemente durch Überbauung (B, A); Visuelle Beeinträchtigung im Bereich von Wohnumfeld oder in den siedlungsnahen Landschaftsräumen durch den Brückenneubau (B, A)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um die Beeinträchtigung von Schutzgutausprägungen mit mindestens allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsteht in Bezug auf das Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf.
Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen im Wohnumfeld im Bereich der Ortslage Hodenhagen	I Vorsorgebereich	Wohngrundstücken oder deren Gärten sind nicht betroffen. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen
Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen in Erholungsbereichen durch den Brückenneubau (A); mögliche Zerschneidung von Wegeverbindungen (A)	I Vorsorgebereich	Da alle relevanten Wegeverbindungen in ihrer Nutzbarkeit erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und die Nutzbarkeit der betroffenen Erholungsbereiche ebenfalls erhalten bleibt, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.
Mögliche Gefährdung von Siedlungsflächen durch die Einengung des Retentionsraumes der Aller (A)	I Vorsorgebereich	Durch die Neuschaffung von Retentionsvolumen im Bereich der Versickerungsmulden entstehen keine erheblichen Veränderungen für das Schutzgut. Nach Auskunft des IDN INGENIEUR-DIENST-NORD ist keine Veränderung der Hochwasserhäufigkeit beziehungsweise der Verschärfung von Hochwasserspitzen zu erwarten. Demnach werden keine zusätzlichen Flächen nach der Realisierung des Vorhabens neu überflutet.
Mögliche Gefährdung von Siedlungsflächen durch eine Wasserspiegelerhöhung oberhalb des Brückenbauwerkes während der Bauphase (B)	I Vorsorgebereich	Nach Auskunft des IDN INGENIEUR-DIENST-NORD Werden negative Effekte auf die vorhandene Bebauung durch die geplante Verwallung vermieden.
Belastungen durch Immissionen und Erschütterungen für Wohngebiete und	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baube-

Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege (B)		dingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
Vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen und Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Lärm in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehrs (O)	I Vorsorgebereich	An der bestehenden Situation ändert sich für die Siedlungsbereiche und Erholungsräume nichts. Somit ändern sich auch die Verhältnisse im Hinblick auf die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte der DIN 18 005 - Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) nicht.
Belastung/Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen und Erholungsräumen durch Luftverunreinigungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehrs (O)	I Vorsorgebereich	Belastungen von Siedlungsgebieten sind im Zuge der geringfügigen Verlegung der Straßentrasse nicht zu erwarten. An der bestehenden Situation ändert sich für die Siedlungsbereiche von Hodenhagen und Ahlden nichts. Somit ändern sich auch die Verhältnisse im Hinblick auf die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht. Die Emissionsbelastungen verlagern sich in den Erholungsräumen um wenige Meter, wodurch die Erholungsqualität nicht beeinträchtigt wird. Es liegen keine gesetzlichen Grenzwerte vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die begründete Bewertung nach § 7 NUVPGalt i.V.m § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

2.2.2.3.2 Auswirkungen auf Tiere

Tab. 3: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A), Fledermäuse (Anhang II-Art der FFH-Richtlinie Großes Mausohr - maßgebliche Art des FFH-Gebietes, streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): - Verlust von insgesamt 3.771 m ² Böschungsgehölzen und angrenzende Bestände als Jagdhabitats der Zwergfledermaus (keine FFH-Lebensraumtypen betroffen). - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten.	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG greifen für die Beeinträchtigung von Jagdhabitats nicht, da diese nicht zu den geschützten Lebensstätten gehören und ausreichend Jagdhabitats in erreichbarer Nähe liegen, so dass keine populationsschädigenden Wirkungen zu erwarten sind. Zudem entstehen neue Böschungsgehölze, welche zeitnah wieder eine Funktion als Nahrungshabitats übernehmen können. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Habitats des Großen Mausohres gehen nicht verloren und sind unverändert erreichbar.
Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitats und Lebensraumkomplexen (B, A), Brutvögel , Lebensraumverluste bei Mehlschwalbe (Gefährdungskategorie 3) und Rauchschalbe (Gefährdungskategorie 3) (besonders geschützte Arten, keine maßgeblichen Arten des EU-Vogelschutzgebietes): - Verlust von 10 Niststätten durch den Brückenneubau	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, sofern durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A) - Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Reptilien-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten im Grünland, in Gehölzbeständen und auf Brachflächen - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und die Maßnahme der Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens dient. Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopverluste sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A), Fledermäuse (Anhang II Art der FFH-Richtlinie Großes Mausohr - maßgebliche Art des FFH-Gebietes, streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): - Verlust von potenziellen Sommerquartieren in der Brücke.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es handelt sich nicht um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten nicht festgestellt werden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da keine Quartiernutzung festgestellt wurde und mit der neuen Brücke auch wieder neue potenzielle Tages- und Zwischenquartiere entstehen, sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu befürchten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A), Fledermäuse (streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): - Verlust von Böschungsgehölzen in den Böschungen der Brückenrampen als Leitstruktur für Großes Mausohr (Anhang II-Art der FFH Richtlinie - maßgebliche Art des FFH-Gebietes), Wasserfledermaus und Zwergfledermaus</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da die Herstellung der neuen Rampenböschungen mit einer umgehenden Gehölzanpflanzung einhergeht, sind in gleichem Umfang wie zuvor wieder geeignete Leitstrukturen vorhanden. Die Irritationsschutzzäune bleiben so lange bestehen, bis die Gehölze die erforderliche Höhe und Dichte für ihre Abschirmfunktion erreicht haben. Der Flugkorridor entlang der Brückenrampen bleibt somit in seiner Funktion für Fledermäuse erhalten (siehe unten). Es handelt sich diesbezüglich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne</p>

<p>- der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten.</p>		<p>von § 14 BNatSchG. Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A), Biber und Fischotter (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten – maßgebliche Arten des FFH-Gebietes): - Grünland und Gehölzbestände im räumlichen Zusammenhang der Aller von untergeordneter Bedeutung für die Arten.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabenbereichs gehören könnten, liegen gegenwärtig nicht vor, da Beobachtungen von Schlaf- und Wurfbauen sowie Biber-Burgen nicht gemacht wurden. Es wurden nur Fraßspuren des Bibers nachgewiesen. Da keine essenziellen Teillebensräume betroffen sind, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ein, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erkennbar.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A), Brutvögel (Nahrungshabitate): Verlust von rund 0,50 ha Grünland im EU-Vogelschutzgebiet - Graureiher (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt) - Mäusebussard (streng geschützt,) - Rohrweihe (Vorwarnliste, streng geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt) - Rotmilan (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt, Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie), maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes) - Schwarzmilan (streng</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Habitatverluste sind nicht erheblich, da keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen sind und weil große zusammenhängende Grünlandflächen verbleiben, so dass weiterhin ausreichend große Nahrungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet vorhanden sind. Die Wasserfläche der Aller bleibt unverändert. Die vorangegangene Ausführung gilt entsprechend. Der Flächenentzug liegt weit unterhalb der Orientierungswerte für die wertgebenden Vogelarten. Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 14 BNatSchG). Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist. Nahrungshabitate unterliegen zudem nicht den Schutztatbestän-</p>

<p>geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes) - Seeadler (streng geschützt, Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes) - Silberreiher (streng geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) - Uferschwalbe (streng geschützt) - Weißstorch (Vorwarnliste, streng geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes).</p>		<p>den des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A), Rastvögel (einschließlich der maßgeblichen Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): - Verluste von rund 0,50 ha Grünland im EU-Vogelschutzgebiet.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es handelt sich nicht um essenzielle Teilebensräume. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamttraumes einschließlich des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rastvögel, so dass eine Bestanddezimierung der Gastvogelarten nicht zu erwarten ist. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Aus wissenschaftlicher Sicht besteht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit dieser Beeinträchtigungen mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung (A, B): Brutvögel (europäische Vogelarten, besonders und streng geschützte Arten) - Dorngrasmücke (besonders geschützt) - Bluthänfling (Gefähr-</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es kommt zum Verlust von Gehölzbeständen, die geeignet sind, als Lebensraum der Arten zu fungieren beziehungsweise im Umfeld von vorhandenen Vorkommen. Dabei findet aber keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten statt und es erfolgen keine relevanten Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Es verbleiben im Umkreis genügend zur Vermeh-</p>

<p>dungskategorie 3, besonders geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigung deckt sich mit dem für das Schutzgut-Pflanzen ermittelten.</p>		<p>ung geeignete Vegetationsbestände in ausreichender Flächengröße im EU-Vogelschutzgebiet. Der Lebensraumverlust stellt den Fortbestand der Brutvorkommen und deren Bruterfolg nicht in Frage. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung beziehungsweise der Beseitigung von Gehölzen) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele EU-Vogelschutzgebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung(A, B): Brutvögel (europäische Vogelarten, besonders und streng geschützte Arten) - Bekassine (Gefährdungskategorie 1, streng geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt) - Baumpieper (Vorwarnliste, besonders geschützt) - Blässhuhn (besonders geschützt) - Stockente (Vorwarnliste, besonders geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt) - Bluthänfling (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Zu einer unmittelbaren Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kommt es nicht. Es erfolgen keine relevanten Lebensraumverluste im Bereich von Revieren. Es verbleiben im Umkreis genügend zur Vermehrung geeignete Vegetationsbestände in ausreichender Flächengröße im EU-Vogelschutzgebiet. Möglicher Lebensraumverlust stellt den Fortbestand der Brutvorkommen und deren Bruterfolg nicht in Frage. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung beziehungsweise der Beseitigung von Gehölzen) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele EU-Vogelschutzgebietes im</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Braunkehlchen (Gefährdungskategorie 1, besonders geschützt – maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes) - Dorngrasmücke (besonders geschützt) - Feldlerche (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) - Feldschwirl (Gefährdungskategorie 2, besonders geschützt) - Feldsperling (Vorwarnliste, besonders geschützt) - Flussuferläufer (Gefährdungskategorie 1, streng geschützt) - Gartengrasmücke (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) - Gelbspötter (Vorwarnliste, besonders geschützt) - Goldammer (Vorwarnliste, besonders geschützt) - Grauschnäpper (Vorwarnliste, besonders geschützt) - Grünspecht (streng geschützt) - Graureiher (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt) - Großer Brachvogel (Gefährdungskategorie 1, streng geschützt) - Haussperling (besonders geschützt) - Kernbeißer (Vorwarnliste, besonders geschützt) - Kleinspecht (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) - Kranich (streng geschützt, Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie) - Kiebitz (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt) - Kuckuck (Gefährdungskategorie 3, besonders ge- 		<p>Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
--	--	--

<p>schützt)</p> <ul style="list-style-type: none">- Mäusebussard (streng geschützt)- Nachtigall (Vorwarnliste, besonders geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt)- Rebhuhn (Gefährdungskategorie 2, besonders geschützt)- Rohrweihe (Vorwarnliste, streng geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt)- Rohrammer (Vorwarnliste, besonders geschützt)- Rotmilan (Gefährdungskategorie 3, streng geschützt, Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes)- Schwarzkehlchen (besonders geschützt, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt)- Schwarzmilan (streng geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes)- Schwarzspecht (streng geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes genannt,)- Seeadler (streng geschützt, Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes)Silberreiher (streng geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie)- Star (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt)- Steinschmätzer (Gefährdungskategorie 1, beson-		
---	--	--

<p>ders geschützt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stieglitz (Vorwarnliste, besonders geschützt) - Teichhuhn (Vorwarnliste, streng geschützt) - Turmfalke (Vorwarnliste, streng geschützt) - Uferschwalbe (Vorwarnliste, streng geschützt) - Wachtelkönig (Gefährdungskategorie 1, streng geschützte Art, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes) - Waldkauz (streng geschützt) - Waldwasserläufer (streng geschützt) - Weißstorch (Vorwarnliste, streng geschützt, Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes) - Wiesenpieper (Gefährdungskategorie 227, besonders geschützt) - Wiesenschafstelze (besonders geschützt, maßgebliche Art des EU-Vogelschutzgebietes) 		
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (A), Heuschrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von 0,50 Grünland (ohne FFH-Lebensraumtyp 6510) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten insgesamt nicht das allgemeine Lebensrisiko und betreffen keine geschützten Arten. Der Bereich des Vorhabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Der Lebensraumverlust stellt den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.</p>
<p>Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B):</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populatio-</p>

<p>- Fledermäuse (Anhang II-Art der FFH-Richtlinie Großes Mausohr - maßgebliche Art des FFH-Gebietes, streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Verlust von rund 2,06 ha Lebensraumkomplex aus Grünland (rund 1,67 ha), Uferstaudenfluren (rund 0,01 ha) und Gehölzbeständen (rund 0,38 ha) im FFH-Gebiet (bezüglich der Gehölzverluste siehe Ausführungen zu anlagebedingten Auswirkungen oben),</p> <p>- Brut- und Rastvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der maßgeblichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Verlust von rund 2,06 ha Lebensraumkomplex aus Grünland (rund 1,67 ha), Uferstaudenfluren (rund 0,01 ha) und Gehölzbeständen (rund 0,38 ha) im EU-Vogelschutzgebiet im EU-Vogelschutzgebiet,</p> <p>- Biber und Fischotter (Anhang II Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten – maßgebliche Arten des FFH-Gebietes): Verlust von Grünland sowie Gehölzbeständen mit untergeordneter Bedeutung sowie Teile der Aller (rund 0,01 ha) und von Uferstaudenfluren (rund 0,01 ha) mit besonderer Bedeutung (Wertstufe V),</p> <p>- Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Verlust von 1,68 ha Lebensraumkomplex aus Grünland (Intensiv- und Extensivgrünland, rund 1,67 ha) sowie Uferstaudenflu-</p>		<p>nen ein. Zudem sind die Grünlandverluste nur temporär²⁸ und es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen sind (§ 14 BNatSchG). Auch verbleiben geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang. Das Maß der Belastung wird zusätzlich durch geeignete Maßnahmen reduziert. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beziehungsweise des EU-Vogelschutzgebietes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt.</p>
--	--	--

<p>ren (rund 0,01 ha) im FFH-Gebiet, - Makrozoobenthos sowie Fische und Rundmäuler (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Grüne Keiljungfer, Flussneunauge, Steinbeißer, Lachs und Bitterling – maßgebliche Arten des FFH-Gebietes, einschließlich Groppe und Bachneunauge sowie charakteristische Arten der FFH-Lebensräume): Verlust von rund 0,01 ha Gewässer (Aller) im FFH-Gebiet im FFH-Gebiet</p>		
<p>Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen (B, A): - Niststätten sonstiger Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten).</p>	I Vorsorgebereich	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Der Eingriffstatbestand ist ebenfalls nicht erfüllt.
<p>Trenneffekte/ Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (B): - Fledermäuse (Anhang II-Art der FFH-Richtlinie Großes Mausohr maßgebliche Art des FFH-Gebietes, streng geschützte Arten, einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. - Brut- und Rastvögel (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume und der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.

<p>- Makrozoobenthos sowie Fische und Rundmäuler (Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Grüne Keiljungfer, Flussneunauge, Steinbeißer, Lachs und Bitterling – maßgebliche Arten des FFH-Gebietes, einschließlich Groppe und Bachneunauge sowie charakteristische Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>- Biber und Fischotter (Anhang II Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten - maßgebliche Arten des FFH-Gebietes): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>- Heuschrecken (einschließlich charakteristischer Arten der FFH-Lebensräume): Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>		
<p>Trenneffekte/ Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Brückenneubau (A): Es kommt zu keiner Zerschneidung relevanter Wanderkorridore.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.</p>

Die begründete Bewertung nach § 7 NUVPGalt i.V.m § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere im Belastungs- und Vorsorgebereich kommt.

2.2.2.3.3 Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 4: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1, bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Beeinträchtigung des Landschafts- und Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) durch das Vorhaben	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Das Vorhaben führt zur Veränderung oder Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände, die nach Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 3 einer Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG aus überwiegenden

		Gründen des Allgemeinwohls bedarf.
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (Uferstaudenfluren) der Wertstufe IV für die Herstellung des Behelfsbauwerkes (B) – ausgleichbar - 85 m² (0,0085 ha) Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT), Lebensraumtyp 6430 innerhalb des FFH-Gebietes</p>	II a Belastungsbereich	<p>Bei den Flächen mit Uferstaudenfluren handelt es sich um den Lebensraumtyp 6430 des Anhanges I der FFH-Richtlinie innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Die vollständige Vermeidung des Eingriffes ist aus planungstechnischer Sicht nicht. Der Flächenentzug liegt weit unterhalb der Orientierungswerte (Stufe 3 500 m². Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach § 34 BNatSchG könnte daher nur kumulierend mit anderen Projekten oder Plänen vorliegen. Dieses lässt sich vermeiden, indem vorsorglich vorgezogen neue Flächen des Lebensraumtyps 6430 im gleichen Flächenumfang angelegt werden. Daneben handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Sonstige geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFHRichtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) (weitere Ausführungen siehe oben - Zulässigkeitsgrenzbereich).</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (Extensivgrünland) der Wertstufe III im Bereich des Brückenbauwerkes (A) – ausgleichbar - 86 m² (0,0086 ha) artenarmes Extensivgrünland als ehemalig landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuchung (GEA v, b), ehemals nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop.</p>	II a Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Betroffenheit von Flächen, bei denen es sich ehemals um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop gehandelt hat. Da der Bereich zukünftig durch die Böschungen des neuen Brückenbauwerkes in Anspruch genommen wird, wird die Wiederherstellbarkeit des gesetzlich geschützten Biotops vereitelt. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Sonstige geschützte Biotope, Lebensraumtypen</p>

		nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (Extensivgrünland) der Wertstufe III im Bereich des Brückenbauwerkes (A) – ausgleichbar: - 193 m ² (0,0193 ha) artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuchung (GEA v, b).	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (Allee/Baumreihe) der Wertstufe IV (A, B) – ausgleichbar: - 715 m ² (0,0715 ha) Allee/Baumreihe (Eiche) mit fortgeschrittener Altersstruktur und sonstigem mesophilem Grünland (Mahd) als Bodenvegetation HBA 20-40 (Ei)/GMSm.	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben - Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch) der Wertstufe III (A, B) – ausgleichbar: - 1.667 m ² (0,1667 ha) mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch mit Allee/	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen in-

<p>Baumreihe (fortgeschrittenen Altersstruktur) (BMS/HBA 20-30 (Ei)), - 210 m² (0,021) mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS).</p>		<p>nerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. entnommen werden. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben - Zulässigkeitsgrenzbereich)</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (Feldhecken) der Wertstufe III (A, B) – ausgleichbar: - 307 m² (0,0307 m² ha) Strauch-Baumhecke im Übergang zu mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (HFM/BMS), - 874 m² (0,0874 m²) Strauchhecke im Übergang zu mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch (HFS/BMS).</p>	<p>II b Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. entnommen werden. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (Extensivgrünland) der Wertstufe III im Bereich des Brückenbauwerkes (A) – ausgleichbar: - 26 m² (0,0026 ha) artenarmes Extensivgrünland mit Übergängen zu halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (GEA/UHF).</p>	<p>II b Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) (weitere Ausführungen siehe oben - Zulässigkeitsgrenzbereich)</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen (mesophiles Grünland) der Wertstufe III (A, B) – ausgleichbar: - 364 m² (0,0364 ha) mesophiles Grünland, Beweidung und Mahd (GMS m) - im Straßenseitenraum.</p>	<p>II b Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301].</p>

		Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (Bodenvegetation im Bereich von Feldhecken) der Wertstufe III (A, B) – ausgleichbar: - 8 m ² (0,0008 ha) Bodenvegetation im Bereich einer Strauch-Baumhecke (HFM), - 25 m ² (0,0025 m ²) Bodenvegetation im Bereich einer Strauchhecke (HFS).	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (halbruderale Gras- und Staudenfluren) der Wertstufe III (A) – ausgleichbar: - 188 m ² (0,0188 ha) halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte im Übergang zu mittleren Standorten UHF/UHM.	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (Einzelbäumen) der Wertstufe III (A, B) – ausgleichbar: - 3 Stück Stiel-Eiche (1 x Ei20, 2 x Ei30).	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestand-

		teil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (Extensivgrünland) der Wertstufe III im Bereich der Arbeitsbereiche (B): - 248 m ² (0,248 ha) artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuschung (GEA v, b), ehemals nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop.	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln können, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt. Betroffenheit von Flächen, bei denen es sich ehemals um einen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop gehandelt hat. Die Wiederherstellbarkeit des gesetzlich geschützten Biotops wird aus dem vorher genannten Grund nicht vereitelt. Sonstige geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (Extensivgrünland) der Wertstufe III im Bereich der Arbeitsbereiche (B): - 349 m ² (0,349 ha) artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuschung (GEA v, b).	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren und unter Beachtung der Maßnahme in Kap. 5.2.4 vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln können, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) (weitere Ausführungen siehe oben - Zuläs-

		sigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen (Extensivgrünland) der Wertstufe III im Bereich des Brückenbauwerkes (A): - 1.571 m ² (0,1571 ha) artenarmes Extensivgrünland mit Übergängen zu halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (GEA/UHF).	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren und unter Beachtung der Maßnahme in Kap. 5.2.4 vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln können, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG handelt. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 sowie LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben - Zulässigkeitsgrenzbereich)
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen (Fließgewässer, Aller) der Wertstufe III im Bereich des Behelfsbauwerkes (B): - 149 m ² (0,0149 ha) mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat.	I Vorsorgebereich	Unter Beachtung der Maßnahme in Kap. 5.2.4 ergeben sich keine nachhaltigen beziehungsweise erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG. Geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Waldflächen sind nicht betroffen. Die Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Aller besitzt ein Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 3260. Positive Entwicklungen werden aber nicht vereitelt. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) (weitere Ausführungen siehe oben - Zulässigkeitsgrenzbereich)
Verlust von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung (Wertstufe II, I) (A, B): - 176 m ² (0,0176 ha) Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzar-	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten. Geschützte Biotope und Waldflächen sind nicht betrof-

<p>ten (BZN), - 14.387 (1,4387 ha) Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA), - 224 m² (0,0224 ha) artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) - im Wegeseitenraum, - 13 m² (0,0013 ha) artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA) - im Straßenseitenraum, - 374 m² (0,0374 ha) sonstiges mesophilem Grünland (Mahd) als Bodenvegetation im Bereich einer Allee/Baumreihe (Eiche) mit fortgeschrittener Altersstruktur (HBA 20-40 (Ei)/GMS m), - 768 m² (0,0744 ha) Trittrasen (GRT), - 15 m² (0,0015 ha) Bodenvegetation einer Allee/Baumreihe (Hybridpappel), mit fortgeschrittener Altersstruktur (HBA 50 (Ph)), - 362 m² sonstiger Platz, Asphalt (OVM a), - 1.149 m² (0,1149 ha) Straße, Asphalt (OVS a), - 2.604 m² (0,2604 ha) Weg, Asphalt (OVW a), - 118 m² (0,0118 ha) Weg, sonstiges Pflaster mit engen Fugen (OVW v), - 292 m² (0,0292 ha) Weg, wassergebundene Decke/Lockermaterial (OVW w), - 254 m² (0,0254 ha) Weg, wassergebundene Decke/Lockermaterial einschließlich Trittrasen (OVW w/GRT), - 1.073 m² (0,1073 ha) Brücke, asphaltierte Straße (OVB/OVS a).</p>		<p>fen. Teilflächen liegen innerhalb des FFHgebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Die Bereiche sind ferner Bestandteil des Naturschutzgebietes beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) (weitere Ausführungen siehe oben – Zulässigkeitsgrenzbereich)</p>
<p>Verlust von Wuchsorten von Farn- und Blütenpflanzen, die auf der Roten Liste oder Vorwarnliste der</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Im Rahmen der Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden die Pflanzenbestände der gefährdeten Art <i>Thalictrum</i></p>

<p>niedersächsischen Roten Liste vermerkt sind (B, A): - <i>Rhamnus cathartica</i> (Wuchsort Nr. 23, 24, 25, 26 - Wertstufe III, Gefährdungskategorie 3), - <i>Thalictrum flavum</i>, Nr. 29: a1 (Wertstufe III, Gefährdungskategorie 3).</p>		<p><i>flavum</i>, die sich im Bereich des Baufeldes befinden, umgesiedelt. Bei dem Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) handelt es sich um ehemals angepflanzte Vorkommen. Die Auswirkung wird daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft. Geschützte Arten sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust einer besonders geschützten, aber in Niedersachsen nicht gefährdeten Farn- und Blütenpflanze (B, A): - <i>Iris pseudacorus</i> (Wuchsort Nr. 28 - Wertstufe II).</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) lassen sich grundsätzlich umsiedeln. Da im Umfeld aber zahlreiche weitere Vorkommen existieren und eine kurzfristige natürliche Neubesiedlung geeigneter Standorte durch diese Art sichergestellt ist, sind Umsiedlungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Für die Zerstörung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.</p>
<p>Substrat- und Schadstoffeinträge (B, O).</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Gegenüber Nährstoffeinträgen empfindliche Vegetationsbestände sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt und die Beeinträchtigungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG bleiben.</p>
<p>baubedingte Veränderung von grundwasserbeeinflussten Vegetationsbeständen (B).</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Auswirkungen sind räumlich auf das direkte Umfeld der Baustelle begrenzt und zeitlich befristet, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>
<p>Schädigung von autotypischer Vegetationsbeständen durch Veränderungen des Hochwassereinflusses (A).</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Wasserstände der Aller werden nur unwesentlich verändert. Demnach ist keine Veränderung der Hochwasserhäufigkeit beziehungsweise der Verschärfung von Hochwasserspitzen zu erwarten</p>

		<p>und es werden keine zusätzlichen Flächen nach der Realisierung des Vorhabens neu überflutet. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind. Auch liegt keine Betroffenheit von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vor.</p>
<p>Einschränkung des Entwicklungspotenziales der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021- 301] (A): - Überbauung von Flächen mit Entwicklungspotenzial für FFH-Lebensraumtypen: 4.955 m² (0,4955 ha) Offenlandflächen.</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Es kommt zu einer Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes, die über ein gewisses Entwicklungspotenzial für Lebensraumtypen und Habitaten für maßgebliche Tiere verfügen. Es handelt es sich um unterschiedlich ausgeprägte Offenlandflächen und Gehölzbestände. Es gibt aber keine Notwendigkeit, gerade die betroffenen Flächen hin zu FFH-Lebensraumtypen zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen, da es in großem Umfang andere mindestens ebenso geeignete Flächen im FFH-Gebiet gibt. Keine der betroffenen Flächen ist im Managementplan mit einer verpflichtenden Entwicklungsmaßnahme belegt.</p>

Die begründete Bewertung nach § 7 NUVPG_{alt} i.V.m § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt bis hin zum Zulässigkeitsgrenzbereich kommt.

2.2.2.3.4 Auswirkungen auf den Boden

Tab. 5: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgüter Boden und Fläche
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
Versiegelung von Böden (A): - 14 m ² Böden der Wertstufe IV, - 1.393 m ² Böden der Wertstufe III.	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Dauerhafte Überformung von Böden (A): - 118 m ² Böden der Wertstufe IV, - 4.701 m ² Böden der Wertstufe III.	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Überformung und Verdichtung von Böden in den Baufeldern und Baustelleneinrichtungen (B): - 2.087 m ² (Wertstufe IV).	II Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
Dauerhafte Überformung von Böden (A): - Böden in bereits stark überformten Böschungsbereichen.	I Vorsorgebereich	Werte und Funktionen bleiben weitgehend erhalten. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
Baubedingte und mögliche dauerhafte Veränderungen von Bodenfeuchteverhältnissen (B, A)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
Schadstoffbelastung von Böden (B, O)	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert. Relevante Veränderungen der Schadstoffbelastungen aus dem Straßenverkehr gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich nicht. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.

Die begründete Bewertung nach § 7 NUVPGalt i.V.m § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

2.2.2.3.5 Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 6: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
keine	II Belastungsbereich	
Veränderung / Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen, Wertstufe III (B): - Teile der Aller und deren Uferbereiche durch die Anlage der Hilfsstützen für das Behelfsbauwerk.	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der baulichen Anlage ist davon auszugehen, dass mögliche temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser von untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich sind. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen
Veränderung / Beeinträchtigung von Gewässern und Gewässerstrukturen, Wertstufe II (A): - etwa 56 m Straßengraben.	I Vorsorgebereich	Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Die Grundsätze für den Gewässer Ausbau gemäß § 67 WHG sind nicht betroffen, weil nur naturferne Gräben umgestaltet sind. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen
Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen (A): - Verlust von Grundwasserneubildungsflächen durch den Bau von Verkehrsflächen.	I Vorsorgebereich	Es ist keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
Verlust von Überschwemmungsbereichen / Retentionsflächen (A): - 1.660 m ³ Überschwemmungsgebiet der Aller.	I Vorsorgebereich	Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, da vorhabenbedingt mindestens im selben Umfang Retentionsraum durch die Anlage der Versickerungsmulden neu geschaffen wird (1.782 m ³). Der Funktionsverlust stellt daher auch keine erhebliche

		Beeinträchtigung des Schutzgutes im Sinne von § 14 BNatSchG dar.
Änderung der Abflüsse und Wasserstände; Veränderungen des Wasserhaushaltes der Aller(A).	I Vorsorgebereich	Die Wasserstände der Aller werden nur unwesentlich verändert. Demnach ist keine Veränderung der Hochwasserhäufigkeit beziehungsweise keine Verschärfung der Hochwasserspitzen zu erwarten und es werden keine zusätzlichen Flächen nach der Realisierung des Vorhabens neu überflutet. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen.
Belastung des Grund- oder Oberflächenwassers durch bau- und betriebsbedingte Substrat- und Schadstoffeinträge (B, O).	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern in der Bauzeit - vorübergehende Einleitung von in den Baugruben anfallendem Grundwasser in die Aller (B).	I Vorsorgebereich	Aufgrund der Geringfügigkeit sind keine unnatürlichen Abflussmengen oder hydraulischen Belastungen des Fließgewässers zu befürchten. Das gilt auch für stoffliche Belastungen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Aller (als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft) ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Betroffenheit von Gewässerkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (A, B, O): - Leine, Westaue-Aller (DENI 21001) Wasserkörper-Nr. 17002 (Aller II), - Alten Leine (Wasserkörper-Nr. 22005).	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 WHG).
Betroffenheit von Grundwasserkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (A, B, O): - „Böhme Lockergestein - links“, - „Untere Aller Lockergestein - links“.	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen nachteiligen Veränderungen des quantitativen oder qualitativen Zustands des Grundwassers (vergleiche § 47 WHG beziehungsweise § 87 NWG).

Die begründete Bewertung nach § 7 NUVPGalt i.V.m § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die ausschließlich im Vorsorgebereich liegen.

2.2.2.3.6 Auswirkungen auf das Klima und die Luft

Dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind durch den Neubau der Brücke bzw. durch die anschließende verkehrliche Nutzung nicht zu erwarten, da bezüglich der vom Verkehr ausgehenden Schad- und Stickstoffemissionen keine negative Veränderung des Status quo absehbar ist. Die geringe Flächeninanspruchnahme und der Verlust von Gehölzen führen bei diesem Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.2.3.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 7: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Beeinträchtigung des Landschafts- und Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 049) durch das Vorhaben.	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Das Vorhaben führt zur Veränderung oder Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände, die nach Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 3 einer Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bedarf.
Verlust wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe IV (B, A): - Landschaftsbildeinheit Nr. 2.	II Belastungsbereich	Bei dem Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
Änderungen des Reliefs durch die Umgestaltung und die Errichtung technischer Anlagen (A): - Überformung der Eigenart der Landschaft und Störung und Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke.	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die optische Ausgestaltung der Bauwerke sich am Bestand orientiert, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs (B, O): - Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft.	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht wird.
Flächeninanspruchnahme	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen

für Baustelleneinrichtungen (B): - Verlust von Landschaftsbildelementen für den Baustellenbetrieb.		sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
---	--	---

Die begründete Bewertung nach § 7 NUVPGalt i.V.m § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Zulässigkeitsgrenzbereich, Belastungsbereich und Vorsorgebereich kommt.

2.2.2.3.8 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und auf sonstige Sachgüter

Tab. 8: Bewertung nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (O) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1

Umweltauswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
keine	IV Unzulässigkeitsbereich	
Verlust/Beeinträchtigung Abriss der unter Denkmalschutz gestellten Brücke (A).	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um die Zerstörung eines Baudenkmals im Sinne des § 6 NDSchG. Gemäß § 7 NDSchG ist ein Eingriff in das Baudenkmal bei überwiegendem öffentlichen Interesse möglich. Gemäß § 10 Abs. 5 NDSchG bedürfen diese Eingriffe keiner Genehmigung, da sie durch den Bund oder das Land ausgeführt werden sollen. Sie sind dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (zum Beispiel im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren).
Verlust/Beeinträchtigung sonstiger kulturell oder kultur- beziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Bereiche (A, B).	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.
Flächenentzug für die Forstwirtschaft (A)	I Vorsorgebereich	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch das Vorhaben (4.955 m ² Grünland) (A).	I Vorsorgebereich	Durch die Flächeninanspruchnahme ist zukünftig auf Teilflächen eine Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen durch die Landwirtschaft nicht mehr möglich. Eine gesetzliche Kompensationspflicht für den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen besteht jedoch nicht.
Anlage von Straßenkörpern, Bauwerken und sonstigen Anlagen (A) - Beeinträchtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Sachgüter.	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Bei Bedarf werden einzelne Bestandteile oder randliche Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus nicht.
Veränderung des Hochwassereinflusses - mögliche Gefährdung von Kultur und Sachgüter (A, B).	I Vorsorgebereich	Es ist keine Veränderung der Hochwasserhäufigkeit beziehungsweise keine Verschärfung von Hochwasserspitzen zu erwarten. Demnach werden keine zu-

		sätzlichen Flächen nach der Realisierung des Vorhabens neu überflutet. Ferner wird das Maß der Belastung durch geeignete Maßnahmen reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG ergeben sich somit nicht.
--	--	---

Die begründete Bewertung nach § 7 NUVPGalt i.V.m § 12 UVPGalt zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hinsichtlich des Abrisses der Brücke im Zulässigkeitsgrenzbereich, ansonsten im Vorsorgebereich kommt.

2.2.2.4 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 9: Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPGalt		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Menschen	+	+	+
Tiere und biologische Vielfalt	(+)	(+)	+
Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Boden	(+)	(+)	+
Wasser	+	+	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	(-)	(-)	+
Kulturelles Erbe	(-)	(-)	+
Sonstige Sachgüter	+	+	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Kulturelles Erbe (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Menschen, Tiere und biologische Vielfalt und Boden.

2.2.3 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge

Die Förmlichkeiten des Verfahrens wurden beachtet. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

2.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.4.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird von der Planfeststellungsbehörde gemäß dem Plan zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und mit dem materiellen Recht in Einklang steht.

Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots, wie nachfolgend noch im Einzelnen dargestellt wird.

2.2.4.2 Planrechtfertigung

Die Rechtfertigung der Planung ergibt sich durch das Vorhandensein eines Bedürfnisses für das beabsichtigte Vorhaben. Es muss demnach objektiv erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten sein. Dazu muss es den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes entsprechen. Das ist im vorliegenden Fall gegeben. Die festgestellte Planung ist gerechtfertigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen.

Die L 191 zweigt im Süden in der Stadt Neustadt am Rübenberge von der B 6 ab und verläuft in nördlicher Richtung. In der Ortschaft Ahlden verläuft die Straße nach Osten, kreuzt anschließend die Aller und verläuft durch Hodenhagen, bevor sie östlich von Hodenhagen an der A 7 – Anschlussstelle Westenholz endet. Die Allerbrücke bei Hodenhagen weist eine Verkehrsbelastung von DTV = 4.400 Kfz/24 h und DTV SV = 200 Fz/24 h² auf. Die Brücke wurde regelmäßigen Überprüfungen der niedersächsischen Straßenbauverwaltung unterzogen. Dabei wurde in 2014 festgestellt, dass die Standfestigkeit bzw. die Lebensdauer der Brücke aufgrund von Beton- und Bewehrungskorrosion eingeschränkt ist. Ein Ersatzneubau ist daher zeitnah erforderlich.

Die Nullvariante, das heißt der Verzicht auf das Vorhaben und Erhalt des Bauwerks, ist aufgrund der hohen Relevanz der Wegeverbindung keine Option. Die Allerbrücke würde im Laufe der Zeit einen immer schlechteren Zustand aufweisen, sodass es im Rahmen der Gefahrenabwehr zu einer kontinuierlich weiterführenden Einschränkung des Verkehrs, bis letztlich hin zu einer vollständigen Sperrung der Brücke käme.

Eine Instandsetzung der vorhandenen Brücke ist aufgrund des vorliegenden Schadenbildes nicht möglich. Durch den vorgesehenen Ersatzneubau würde der Straßenbaulastträger dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NStrG genügen.

2.2.4.3 Variantenauswahl

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur soweit untersucht werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen³.

² Stand 2015

³ (BVerwG, Beschluss v. 24.04.2009, 9B 10.09, Rn. 5).

Die Nullvariante wird wie im Zuge der Planrechtfertigung dargelegt, ausgeschlossen.

Für die in Betracht kommenden Varianten wurden Rahmenbedingungen hinsichtlich der Lage des neuen Bauwerks bestimmt. Das Untersuchungsgebiet wird randlich von den Siedlungsflächen der Ortslagen Ahlden und Hodenhagen bestimmt. Östlich der Aller befindet sich das Klärwerk von Ahlden. Der Verlauf der Aller ist im Betrachtungsraum leicht gewunden. Vorrangig wird dieser von Grünland bestimmt, das im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Aller liegt. Die Landesstraße 191 schließt jeweils östlich und westlich der abgängigen Brücke an.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen wurden drei Varianten herausgearbeitet, die nachfolgend beschrieben werden. Die Varianten wurden durch die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Aspekte Trassierung, Naturschutz und Baukosten miteinander verglichen.

Variante 1 – Ersatzbauwerk bei unveränderter Linienführung in Kombination mit einem Behelfsbauwerk

Bei der Variante 1 wird das vorhandene Brückenbauwerk zurückgebaut. Für den Bauzeitraum wird der Verkehr über ein parallel liegendes Behelfsbauwerk geleitet. Als Behelfsbauwerk wird bereits die neue Strombrücke vorgesehen. Nach Fertigstellung der neuen Widerlager und Brückenpfeiler sowie der Anpassung der Straßenanschlüsse erfolgt die Verschiebung der Brücke in ihre endgültige Lage.

Im Zuge des Neubaus wird auf einen Stropfeiler im Gewässer verzichtet, um Eingriffe in den Gewässerlebensraum zu vermeiden. Aus diesem Grund verbleibt der vorhandene Pfeiler im Gewässer und wird nur im oberen Bereich zurückgebaut. Die östliche Vorlandbrücke entfällt. Das östliche Widerlager rückt näher an das Gewässer heran. Um den Öffnungsquerschnitt nicht zu verändern, wird das westliche Widerlager entsprechend zurückversetzt. Die bisher zweifeldrige westliche Vorlandbrücke wird als Einfeldbauwerk wiederhergestellt. Aufgrund aktueller Richtlinien wird der Brückenquerschnitt um rund 4,4 m verbreitert. Die Verbreiterung erfolgt einseitig in Richtung Süden.

Beurteilung der Variante 1:

Hinsichtlich der Trassierung werden die Parameter des Bestandes eingehalten, sie erfüllen jedoch nicht mehr die Anforderungen der aktuell gültigen Richtlinien. Die vorliegenden Sichtweiten liegen im östlichen Kurvenbereich bei Ansatz des Radweggeländers als Sichthindernis mit ≥ 104 m unterhalb des an der Stelle geforderten Grenzwertes mit 128 m, jedoch über den Sichtweiten im Bestand von derzeit 92 m.

Aus naturschutzfachlicher Sicht beschränkt sich der Eingriff bei Variante 1 neben der grundsätzlichen Dammverbreiterung auf den weitestgehend sich auf eine Dammseite beschränkende Vegetationsverlust. Auch durch den Bau der Strombrücke als Behelfsbauwerk auf der Seite, auf der auch die Verbreiterung erfolgt, entstehen keine zusätzlichen Verluste bei der Böschungsvegetation. Die Eingriffe in das FFH- und Vogelschutzgebiet sind bei dieser Variante am geringsten. Größtenteils erfolgt die Flächeninanspruchnahme bei dieser Variante nur temporär.

Die Variante 1 ist im Vergleich zu den anderen Varianten hinsichtlich der Baukosten am teuersten. Dadurch, dass bereits die neue Strombrücke als Behelfsbrücke verwendet wird, können die Kosten leicht abgemildert werden.

Variante 2 – Neubau der Brücke nördlich der L 191 unter Beibehaltung des Verkehrs auf der alten Brücke

Bei Variante 2 wird das neue Brückenbauwerk nördlich der bestehenden Brücke errichtet. Unter Berücksichtigung bautechnischer Belange beträgt das Versatzmaß ca. 22 m. Die Ausführung des neuen Brückenbauwerks entspricht dem der Variante 1.

Beurteilung der Variante 2:

Hinsichtlich der Trassierung werden die Parameter der aktuell gültigen Richtlinien erfüllt, abgesehen vom Höhenverlauf, der aufgrund der östlich gelegenen Bebauung als Zwangspunkt unterschritten werden muss.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verursacht diese Variante neben dem kompletten Verlust der Böschungsvegetation im Zuge des Rückbaus der vorhandenen Straßendämme weitere Verluste von wertvollen, am nördlichen Böschungsfuß anschließenden Gehölzstrukturen sowie eine Änderung in der FFH-Gebietsfläche.

Die Baukosten fallen bei der Variante 2 aufgrund der fehlenden Behelfsumfahrung, bzw. dem Verzicht auf das Einschleppen der Strombrücke gegenüber der Variante 1 geringer aus.

Variante 3 – Neubau der Brücke südlich der L 191 unter Beibehaltung des Verkehrs auf der alten Brücke

Bei Variante 3 wird das neue Brückenbauwerk südlich der bestehenden Brücke neu errichtet. Unter Berücksichtigung bautechnischer Belange beträgt das Versatzmaß ca. 22 m. Die Ausführung des neuen Brückenbauwerks entspricht dem der Variante 1.

Beurteilung der Variante 3:

Bei der Trassierung im östlichen Anschlussbereich führt die Variante 3 aufgrund der Bebauung neben einer Verschlechterung gegenüber dem Bestand zu einer deutlichen Unterschreitung der Anforderungen der aktuellen Richtlinien. Die vorliegenden Sichtweiten liegen im östlichen Kurvenbereich bei Ansatz des Radwegegeländers als Sichthindernis mit ≥ 95 m noch weiter unterhalb des Grenzwertes mit 128 m als Variante 1.

Naturschutzfachlich verursacht diese Variante neben dem kompletten Verlust der Böschungsvegetation im Zuge des Rückbaus der vorhandenen Straßendämme eine maßgebliche Änderung in der FFH-Gebietsfläche.

Die Baukosten sind identisch mit den Kosten für die Variante 2 und liegen damit unter denen für die Variante 1.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde die Entscheidung für die Variante 1 im abwägenden Vergleich aller Varianten durch die Vorhabenträgerin korrekt getroffen. Trotz höherer Baukosten, bereits abgemildert durch die Einbindung der neuen Strombrücke, wird als ausschlaggebendes Kriterium der Eingriff in den Naturhaushalt dargelegt, der bei der Variante 1 am verträglichsten ausfällt. Bei dieser Variante können zwar die aktuell gültigen Richtlinien hinsichtlich der Sichtweiten nicht eingehalten werden, es erfolgt jedoch mit einer künftigen Sichtweite von ≥ 104 m eine Verbesserung zum Bestand (derzeit ≥ 92 m). Da keine Missstände bekannt sind, die eine weitergehende Optimierung der Trassierung erfordern würden, stellt die Variante 1 unter Betrachtung der vorliegenden Aspekte die bestmögliche Lösung dar.

2.2.4.4 Vorgaben der Raumordnung

Nach § 4 Abs. 1 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raum-

ordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (Entwurf RROP 2015) ist als Ziel und Grundsatz zur Entwicklung der technischen Infrastruktur im Landkreis Heidekreis die funktions- und leistungsfähige Erhaltung, der bedarfsgerechte Ausbau und die Optimierung der Verkehrsinfrastruktur beschrieben. Für den Straßenverkehr ist das regional und überregional bedeutende Straßennetz zu sichern und zu entwickeln.

Durch den Ersatzneubau der Allerbrücke wird der Straßenverkehr auf der Landesstraße 191 langfristig gesichert und die Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich funktionsfähig erhalten. Damit werden die Ziele aus dem regionalen Raumordnungsprogramm gefördert. Insofern werden raumordnerische Belange durch das Vorhaben unterstützt.

2.2.4.5 Natur und Landschaft

2.2.4.5.1 Grundsätzliches

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Unterlage 19.1) werden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Landschaft, die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben.

Um erhebliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben auszuschließen, werden in den Maßnahmenblättern verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Ersatzmaßnahme vorgesehen (siehe unter 2.2.4.5.2 sowie Unterlage 9.4).

Darüber hinaus liegt das Bauvorhaben im FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzeichen DE 3021-301) sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ (EU-Kennzeichen DE 3222-401), weswegen auch die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete zu prüfen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben. Das Benehmen wurde damit hergestellt.

2.2.4.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die vorliegende Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, sodass Maßnahmen nach § 15 BNatSchG erforderlich sind.

2.2.4.5.2.1 Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Dabei verpflichtet das Vermeidungsgebot den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sor-

gen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Dem Vermeidungsgebot wurde in der vorliegenden Planung Rechnung getragen. In den Maßnahmenblättern (siehe Unterlage 9.4) werden unter Berücksichtigung der Auflagen unter 1.1.4.3.1 und Zusagen unter 1.1.5.1 folgende geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V) beschrieben:

- 1.1 V: Fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens vom übrigen Bodenaushub,
- 1.2 V: Maßnahme zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtungen in Bereichen hoher Bodenfeuchte,
- 1.3 V_{FFH}: Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche in Orientierung am Ausgangszustand,
- 1.4 V: Baustellenzufahrt,
- 1.5 V: Umgang mit Böden (insbesondere belasteten Bodenmassen und Kampfmittelresten),
- 1.6 V_{CEF, FFH}: Bauzeitenregelungen,
- 1.7 V_{CEF, FFH}: Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase,
- 1.8 V_{FFH}: Vermeidung von Bodeneinträge und sonstige Stoffeinträge bei den Baumaßnahmen in Gewässernähe,
- 1.9 V: Bauzeitliche Wasserhaltung,
- 1.10 V_{FFH}: Nachsuche nach möglicherweise vorhandenen Beständen von Fischen und Rundmäulern sowie Weichtieren (Muscheln) bei Absperrung beziehungsweise Überschüttung von Teilbereichen der Aller,
- 1.11 V_{FFH}: Rückbau der Strombrücke,
- 1.12 V_{FFH}: Erhalt der Sandbänke in der Aller,
- 1.13 V_{FFH}: Vollständiger Rückbau des Behelfsbauwerkes und dessen Hilfsstützen,
- 1.14 V_{CEF, FFH}: Freihalten des Baufeldes,
- 1.15 V_{CEF, FFH}: Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzaunes während der Bauzeit,
- 1.16 V_{CEF, FFH}: Errichtung einer künstlichen Leitstruktur für Fledermäuse während der Bauzeit,
- 2.1 V_{CEF, FFH}: Überspannung der Aller durch ein geständertes Brückenbauwerk,
- 2.2 V_{CEF, FFH}: Verzicht auf Beleuchtungseinrichtungen,
- 2.3 V_{CEF, FFH}: Erhalt des Brückenpfeilers in der Aller,
- 2.4 V_{CEF, FFH}: Anlage einer Berme über dem 10-jährlichen Hochwasser am westlichen Widerlager der Brücke,
- 3 V: Umsiedlung eines Wuchsortes der vom Vorhaben betroffenen Gelben Wiesenraute,
- 4 V_{CEF, FFH}: Bepflanzung der neuen Rampenböschungen mit Gehölzen.

2.2.4.5.2.2 Ausgleich und Ersatz

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen

(Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus, die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken⁴.

Ersetzt ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Trotz der Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die jedoch vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

In den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 werden folgende geeignete Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) vorgesehen:

- 5 A: Ansaat von Landschaftsrasen auf den Straßenseiten- und sonstigen Nebenflächen,
- 6 A: Entwicklung von Extensivgrünland,
- 7 A: Entsiegelung,
- 9 A_{FFH}: Anlage von Uferstaudenfluren (vorgezogene Sicherungsmaßnahme zur Vermeidung kumulierender Wirkungen),
- 10 A_{CEF}: Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) im Bereich des verbleibenden Brückenpfeilers (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG),
- 11 A_{CEF}: Bereitstellung künstlicher Quartiere für die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) abseits des Vorhabens (gleichzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG),
- 12 E: Entwicklung von naturnahen Böden.

Da der Ersatzneubau am gleichen Standort errichtet wird, handelt es sich bei den Eingriffen vorwiegend um baubedingte Beeinträchtigungen. Mit den vorgenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Biotop-, Habitat-, Boden- und Wasserfunktionen sowie des Landschaftsbildes vollständig kompensiert. Die Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in sich schlüssig und stellen ein abgestimmtes Gesamtkonzept dar. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

2.2.4.5.2.3 Gestaltungsmaßnahmen

Neben den o. g. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt die landschaftliche Einbindung mit Hilfe der Begrünung durch Ansaat von Landschaftsrasen auf den Straßenseiten- und sonstigen Nebenflächen (Maßnahme 8 G).

2.2.4.5.2.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter 1.1.4.3.1.2 dieses Beschlusses wird nach § 17 Abs. 7 BNatSchG angeordnet. Danach ist es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Um-

⁴ BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 -, NuR 2010, 646 (Rn. 23)

setzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG einen Bericht vorlegen lassen.

2.2.4.5.2.5 Ersatzgeld

Es werden sämtliche vorhabenbedingte Eingriffe vermieden, ausgeglichen oder ersetzt. Daher besteht im vorliegenden Fall kein Bedarf für einen Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

2.2.4.5.2.6 Verfahrensrechtliches

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) erfolgte durch die Stellungnahme vom 12.04.2023. Den vorgebrachten Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde wird durch entsprechende Auflagen bzw. den Zusagen der Vorhabenträgerin in diesem Dokument Rechnung getragen.

2.2.4.5.3 Natura 2000-Gebiete

2.2.4.5.3.1 Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Folgende Natura 2000-Gebiete wurden durch die Vorhabenträgerin einer Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen:

- FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE 3021-331),
- EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerdiederung“ (DE 3222-401).

Anhaltspunkte für weitere vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von in der weiteren Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebieten bestehen nicht.

Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entscheidet gemäß § 26 NAGBNatSchG die Zulassungsbehörde (Planfeststellungsbehörde) im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

2.2.4.5.3.2 Keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE 3021-331)“

Die Allerbrücke liegt innerhalb des FFH-Gebiets „DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Der vom Vorhaben betroffene Ausschnitt des FFH-Gebietes ist Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049). Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in den entsprechenden Verordnungen genannt.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im

Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

- Prioritärer Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),
- Prioritärer Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder,
- Lebensraumtyp 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
- Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
- Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),
- Lebensraumtyp 91F0 Hartholzaewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [HartholzAuenwälder]),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]),

Nach den Feststellungen aus dem vorgelegten Gutachten aus Januar 2023 bedarf es lediglich Bestandsdaten der Arten Biber, Fischotter, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Steinbeißer, Meerneunauge, Flussneunauge, Bitterling, Lachs und Grüne Keiljungfer. Das Vorkommen der übrigen Arten ist im betroffenen Gebiet nicht zu erwarten bzw. relevante Lebensstätten dieser Arten sind nicht vom Vorhaben betroffen (Kammolch, Bechsteinfledermaus).

Die detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPGalt erfolgte hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter 2.2.2.3.2 bzw. 2.2.2.3.3.

Nach Feststellungen im Gutachten führt das Vorhaben nur zu unerheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile

- Lebensraumtyp 6430 – baubedingte Inanspruchnahme von Flächen des Lebensraumtyps, 85 m² (nicht erhebliche Beeinträchtigung),
- Biber – baubedingte Inanspruchnahme von Teilhabitaten (Uferstaudenfluren), 85 m² (nicht erhebliche Beeinträchtigung),
- Fischotter - baubedingte Inanspruchnahme von Teilhabitaten, 85 m² (Uferstaudenfluren) (nicht erhebliche Beeinträchtigung).

Um eine mögliche Kumulation mit anderen Projekten oder Plänen zu vermeiden, wird eine vorgezogene Sicherungsmaßnahme als erforderlich angesehen. Danach sind gleichartige und gleichwertige Bestände von Uferstaudenfluren im Flächenverhältnis 1:1 zu entwickeln, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird (siehe Maßnahme 9 A_{FFH}). Im Rahmen der Maßnahme 9 A_{FFH} werden Uferstaudenfluren neu angelegt, indem eine uferparallele Mulde in einem Umfang von 170 m² hergestellt wird.

In der vorgelegten Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu minimalen nicht erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets Nr. 90 führt. Diese Beeinträchtigungen entfalten unter Beachtung von Ausgleichs- und vorgezogenen Sicherungsmaßnahmen keine kumulativen Wirkungen, sodass das Maß der Erheblichkeit nicht erreicht wird. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.4.5.3.3 Keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“

Das Vorhaben betrifft das EU-Vogelschutzgebiet V23, welches ein Bestandteil des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049) ist. Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in den entsprechenden Verordnungen genannt (s.o.).

In den Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnungen werden die zehn nachstehenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet aufgeführt:

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Schafstelze (*Motacilla flava*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Die detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPGalt erfolgte hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter 2.2.2.3.2 bzw. 2.2.2.3.3.

In der vorgelegten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben durch eine Vielzahl verschiedener Vermeidungsmaßnahmen nicht einmal zu unerheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, sodass weder vorgezogene Sicherungsmaßnahmen noch sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich kumulativer Wirkungen anderer Projekte und Pläne Dritter wurde in der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung aufgeführt, dass die Ermittlung und Bewertung kumulativer Wirkungen für die Erhaltungsziele unter anderem da entbehrlich sind, wo keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind⁵. Da es in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet zu keiner Beeinträchtigung kommt, ist die Ermittlung und Bewertung kumulativer Wirkungen in diesem Fall entbehrlich.

⁵ Kaiser, T. (2017): Umgang mit kumulativen Wirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus 19 Jahren Praxis. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 323-331; Bonn-Bad Godesberg.

2.2.4.5.3.4 Keine Ausnahme erforderlich

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht unzulässig. Eine Zulassung des Vorhabens nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist daher möglich.

2.2.4.5.4 Sonstige Schutzgebiete

Das Vorhaben betrifft das Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Aller-Leinetal“ (LSG HK 049). Beide Schutzgebiete werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommen.

Das Vorhaben führt zur Veränderung oder Beseitigung naturbetonter Vegetationsbestände (s. unter 2.2.2.3.3 und 2.2.2.3.7).

Von den Geboten und Verboten der den Schutzgebieten zugrunde liegenden Verordnungen kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. An der Erneuerung der Brücke und damit der langfristigen Aufrechterhaltung der wichtigen Anbindung für den Straßenverkehr besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Ohne den Ersatzneubau würde die Querung über die Aller an dieser Stelle mittelfristig nicht mehr existieren. Darüber hinaus werden die unvermeidbaren Eingriffe ausgeglichen bzw. ersetzt, sodass mindestens im gleichen Umfang neue naturbetonte Vegetationsbestände entstehen. Auf 1.2.2.3. wird verwiesen.

2.2.4.5.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen in diesem Fall vor.

Folgender Biotoptyp ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG durch den Ersatzneubau der Allerbrücke betroffen:

- Artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuschung (GEA v, b) mit 86 m².

Der Ausgleich für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotoptyps erfolgt vollständig durch die Kompensationsmaßnahmen 6 A (Entwicklung von Extensivgrünland).

Für die durch das Vorhaben erforderliche Zerstörung von 86 m² geschützte Biotoptopfläche (artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuschung (GEA v, b)) gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Auf 1.2.2.4 wird verwiesen.

2.2.4.5.6 Artenschutz

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.

2.2.4.5.6.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf Tiere

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (siehe Unterlage 19.2) werden die im Bereich der Allerbrücke vorkommenden europarechtlich geschützten Vogel- und Fledermausarten sowie Säugetier- und Libellenarten aufgeführt.

Hinsichtlich der Schwere der Beeinträchtigungen der Arten bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen wurde im Ergebnis Folgendes festgestellt:

Europarechtlich geschützte Vogelarten:

Dadurch, dass der Baubeginn bzw. die Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit liegen und die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (jeweils Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$), wird sichergestellt, dass die gefährdeten Brutvogelarten der betroffenen Gehölze noch nicht mit der Brut begonnen haben bzw. die Brut bereits beendet ist. Somit werden die Zerstörung der Eier sowie die Tötung von Jungvögeln, die noch nicht flüchten können, ausgeschlossen. Ebenfalls wird durch die Begrenzung des Baufeldes auf ein Mindestmaß die Gefährdung der geschützten Vogelarten vermieden.

Darüber hinaus werden durch den Schutz von verbleibenden Gehölzen und bedeutsamen Biotopbereichen (Maßnahme 1.7 $V_{\text{CEF, FFH}}$), den Schutz der Uferzonen (Maßnahme 1.7 $V_{\text{CEF, FFH}}$) und das Abräumen von Oberboden außerhalb der Brut- und Setzzeit (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$) Verletzungen oder Tötungen von Vögeln im Zuge der Baumaßnahme ausgeschlossen.

Fledermäuse:

Die verbleibenden Gehölzbestände und bedeutsamen Biotopbereiche werden geschützt (Maßnahme 1.7 $V_{\text{CEF, FFH}}$). Das Fällen der zu beseitigenden Gehölze und der Abriss der Brücke erfolgen außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse zwischen Anfang November und Ende Februar (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$). Die Bauflächen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Dadurch werden Verletzungen oder Tötungen der Tiere während der Rodungs- und Bauarbeiten ausgeschlossen.

Um besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten zu schützen, wird die Bautätigkeit auf den Tages-Zeitraum beschränkt (Maßnahme 1.14 $V_{\text{CEF, FFH}}$). Das Baufeld wird darüber hinaus im Bereich festgestellter Flugrouten freigehalten (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$). Bauzeitliche Kollisionsrisiken werden dadurch vermieden.

Biber und Fischotter:

Durch die Begrenzung der Baufläche auf ein Mindestmaß, die Beschränkung der Bautätigkeit auf den Tages-Zeitraum (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$), den Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen sowie weiteren bedeutsamen Biotopbereichen (Maßnahme 1.7 $V_{\text{CEF, FFH}}$), die Überspannung der Aller durch ein geständertes Brückenbauwerk (Maßnahme 2.1 $V_{\text{CEF, FFH}}$) sowie die Anlage einer Berme über dem 10-jährigen Hochwasser am westlichen Widerlager der Brücke (Maßnahme 2.4 $V_{\text{CEF, FFH}}$) wird ausgeschlossen, dass Biber und Fischotter durch die Baumaßnahme und den künftigen Straßenverkehr getötet oder verletzt werden.

Libellen:

Verbleibende Gehölzbestände und bedeutsame Biotopbereiche sowie die Uferzonen werden geschützt (Maßnahme 1.7 $V_{\text{CEF, FFH}}$). Bodeneinträge und sonstige Stoffeinträge in das Gewässer werden vermieden (Maßnahme 1.8 V_{FFH}). Der Brückenpfeiler in der Aller sowie der Flachwasserbereich zwischen dem Brückenpfeiler und dem rechten Allerufer werden als bedeutsamer Lebensraum für die Grüne Keiljungfer erhalten (Maßnahme 2.3 $V_{\text{CEF, FFH}}$). Jegliche Beeinträchtigung der Sandbank vor der Betonrampe sowie der im Kehrwasser des Pfeilers gelegene Sandbank als bedeutsame Lebensräume für die Grüne Keiljungfer und die Asiatische Keiljungfer wird vermieden (Maßnahme 1.12 V_{FFH}). Dadurch werden Verletzungen oder Tötungen der Grünen Keiljungfer sowie der Asiatischen Keiljungfer im Rahmen der Baumaßnahme ausgeschlossen.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch geeignete Schutzmaßnahmen für alle betroffenen geschützten Arten vollständig vermeiden. Mithin bedarf es keiner Ausnahmeentscheidung nach § 45 BNatSchG.

2.2.4.5.6.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Hierzu lässt sich im Einzelnen Folgendes feststellen:

Europarechtlich geschützte Vogelarten:

Dadurch, dass der Baubeginn bzw. die Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit liegen (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$), die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$) und das Baufeld auf ein Mindestmaß begrenzt wird, wird eine erhebliche Störung der Brutvogelarten ausgeschlossen.

Fledermäuse:

Die Bautätigkeit wird ausschließlich tagsüber erfolgen (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$) und die Baustelle nicht beleuchtet werden (Maßnahme 2.2 $V_{\text{CEF, FFH}}$), sodass die lichtempfindlichen Fledermäuse in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört werden. Durch die Errichtung eines lichtundurchlässigen Irritationsschutzzaunes (Maßnahme 1.15 $V_{\text{CEF, FFH}}$) und einer künstlichen Leitstruktur während der Bauzeit (Maßnahme 1.16 $V_{\text{CEF, FFH}}$), werden die Fledermäuse ebenfalls vor Störungen geschützt. Die neuen Rampenböschungen werden mit Gehölzen bepflanzt (Maßnahme 4 $V_{\text{CEF, FFH}}$) und die Gehölzbestände auf den nördlichen Rampenböschungen beiderseits der Brücke werden weitgehend erhalten (Maßnahme 1.7 $V_{\text{CEF, FFH}}$). Auch durch den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke werden erhebliche Störungen der Tiere vermieden (Maßnahme 2.2 $V_{\text{CEF, FFH}}$).

Biber und Fischotter:

Durch die Beschränkung der Bautätigkeit auf den Tages-Zeitraum (Maßnahme 1.6 $V_{\text{CEF, FFH}}$), den Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle während der Nacht (Maßnahme 2.2 $V_{\text{CEF, FFH}}$) und den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung im Bereich der Brücke (Maßnahme 2.2 $V_{\text{CEF, FFH}}$), werden die dämmerungs- und nachtaktiven Biber und Fischotter bei ihren Wanderungen während der Baumaßnahme sowie auch nach Fertigstellung der neuen Brücke nicht erheblich gestört.

Libellen:

Die Arten Grüne Keiljungfer sowie Asiatische Keiljungfer zeigen keine auffällige Störepfindlichkeit. Insofern tritt der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht ein.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich durch geeignete Schutzmaßnahmen für alle betroffenen geschützten Arten vollständig vermeiden. Insofern bedarf es keiner Ausnahmeentscheidung nach § 45 BNatSchG.

2.2.4.5.6.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Europarechtlich geschützte Vogelarten:

Die durch den Abriss des Brückenbauwerks zu beseitigenden Nistplätze geschützter europäischer Vogelarten wie die der Rauchschnalbe und der Mehlschnalbe werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, der Bereitstellung von Ersatzquartieren an geeigneter Stelle und in räumlicher Nähe der vorhandenen Nistplätze vor Beginn der nächsten Brutperiode und vor dem Abriss der Brücke (Maßnahmen 10 A_{CEF} und 11A_{CEF}) kompensiert. Durch diese Maßnahme tritt keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Bereichs in Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein.

Fledermäuse:

Durch die Vorgabe der Kontrolle von potentiellen Fledermaussommerquartieren erfolgt der Schutz der Quartiere von Fledermäusen während der Brut- und Vermehrungszeit (Maßnahme 1.6 V_{CEF, FFH}). Schädigungen von Winterquartieren sind aufgrund der dafür als ungeeignet eingestuften Brücke nicht zu erwarten.

Biber und Fischotter:

Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Untersuchungsgebietes gehören könnten, liegen derzeit nicht vor, da Hinweise auf Biber-Burgen bzw. Schlaf- und Wurfbaue von Fischottern fehlen. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt daher nicht ein.

Libellen:

Verbleibende Gehölzbestände und bedeutsame Biotopbereiche sowie die Uferzonen werden geschützt (Maßnahme 1.7 V_{CEF, FFH}). Bodeneinträge und sonstige Stoffeinträge in das Ge-

wässer werden vermieden (Maßnahme 1.8 V_{FFH}). Der Brückenpfeiler in der Aller sowie der Flachwasserbereich zwischen dem Brückenpfeiler und dem rechten Allerufer werden als bedeutsamer Lebensraum für die Grüne Keiljungfer erhalten (Maßnahme 2.3 V_{CEF, FFH}). Jegliche Beeinträchtigung der Sandbank vor der Betonrampe sowie der im Kehrwasser des Pfeilers gelegene Sandbank als bedeutsame Lebensräume für die Grüne Keiljungfer und die Asiatische Keiljungfer wird vermieden (Maßnahme 1.12 V_{FFH}). Dadurch werden Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten der Grünen Keiljungfer sowie der Asiatischen Keiljungfer im Rahmen der Baumaßnahme ausgeschlossen.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für alle betroffenen geschützten Arten vollständig vermeiden. Es bedarf folglich keiner Ausnahmeentscheidung nach § 45 BNatSchG.

2.2.4.6 Wasserwirtschaft

Bei der Planfeststellung sind die in den §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen, zwingend zu berücksichtigen.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Aufgrund des Ersatzes eines vorhandenen Brückenbauwerks sind durch das Vorhaben keine betriebsbedingten Änderungen, Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die geplante Umgestaltung der Oberflächenentwässerung entfällt künftig die direkte Einleitung des Regenwassers von der Allerbrücke in das Gewässer. Stattdessen wird das anfallende Oberflächenwasser künftig gesammelt Übergabeschächten an den Widerlagern zugeführt. Die Schächte sind mit einem Schlammfang, einer Tauchwand und einem Absperrschieber ausgestattet und entwässern zur Versickerung in die neu an den südlichen Böschungsfüßen angeordneten Retentionsmulden. Durch diese Maßnahme werden künftig Schadstoffeinträge in das Gewässer vermieden und die Wasserqualität sowie der chemische Zustand der Aller verbessert.

Die durch die Maßnahme erforderliche Neuversiegelung von Böden in einer Größenordnung von 1.407 m² unterschiedlicher Wertstufen wird vollständig durch die Ersatzmaßnahme Entwicklung von naturnahen Böden in einem Umfang von 4.370 m² ausgeglichen. Somit sind keine Verschlechterungen in Bezug auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Das chemische und ökologische Potential der Aller verschlechtert sich durch das Vorhaben anlagebedingt ebenfalls nicht. Baubedingte Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Schadstoffeinträge werden durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Vermeidung von Bodeneinträge und sonstige Stoffeinträge bei den Baumaßnahmen in Gewässernähe (Maßnahme 1.8 V_{FFH}) oder die Abführung des bei der bauzeitlichen Wasserhaltung anfallenden Wassers gefiltert in die Aller mit geeigneten und wirksamen technischen Verfahren (Maßnahme 1.9 V) ausgeschlossen.

Die erforderlichen Wasserstandsabsenkungen für den Rückbau und die Herstellung der

Fundamente sind zeitlich auf die Erstellung der Bauwerke und räumlich auf das direkte Umfeld der Baustelle begrenzt. Diese Maßnahme führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers bzw. des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers.

Die Ziele der WRRL werden durch die Maßnahme unterstützt. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

2.2.4.7 Bodenschutz / Abfallrecht

Die Belange des Boden- und Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Bauvorhaben erfordert flächenmäßig eine anlagenbedingte Neuversiegelung von 1.407 m² Böden sowie eine dauerhafte Überformung von 4819 m² Böden. Baubedingt erfolgt eine Überformung und Verdichtung von Böden in den Baufeldern und Baustelleneinrichtungsflächen von 2.087 m². Die anlagenbedingte Neuversiegelung und die Überformung von Böden wird durch eine Ersatzmaßnahme (12 E: Entwicklung von naturnahen Böden) kompensiert. Die baubedingte Bodenverdichtung werden durch Vermeidungsmaßnahmen (1.2 V: Maßnahme zur Vermeidung dauerhafter Bodenverdichtungen in Bereichen hoher Bodenfeuchte, 1.3 V: Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche in Orientierung am Ausgangszustand) ausgeglichen.

Mit Abfällen, die über das allgemeine Maß hinausgehen, ist bei dieser Maßnahme nicht zu rechnen. Die anfallenden Abfälle werden im Rahmen des Baubetriebs ordnungsgemäß entsorgt.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen bzw. den genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird daher den Belangen des Abfallrechts und des Bodenschutzes bei der Durchführung der Maßnahme entsprochen.

2.2.4.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Direkt betroffen bzw. in der Umgebung des Vorhabens sind folgende sichtbare Baudenkmale vorhanden:

- Brücke über die Aller im Bereich der Landesstraße 191,
- Bunkenburg,
- Schloss Ahlden,
- Kirche in Ahlden einschließlich Wohnhäuser (ehemaliger Amtshof).

Ebenfalls zählt der Ortsrand von Hodenhagen im Bereich des hier näher betrachteten Raumes zum denkmalpflegerischen Interessenbereich „Aldorf und Hodenhagen“.

Außerdem sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt, vor allem in den Randbereichen der Ortslagen Hodenhagen und Ahlden.

Bei dem hier planfestgestellten Abriss der Allerbrücke handelt es sich um die Zerstörung

eines Baudenkmales im Sinne des § 6 NDSchG. Gemäß § 7 NDSchG ist ein Eingriff in ein Baudenkmal im überwiegenden öffentlichen Interesse möglich. Aufgrund des schlechten Zustands der Brücke ist der Erhalt durch Sanierung des Bauwerks nicht möglich. Ein Erhalt des Bauwerks bei gleichzeitigem Bau einer Ersatzbrücke ist aufgrund zusätzlicher Flächenversiegelung und anderen naturschutzrechtlichen sowie auch verkehrlichen Belangen ebenfalls nicht geboten. Unter Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange mit denen für das Vorhaben sprechenden Gründen, wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelangen Vorrang eingeräumt.

Gemäß § 10 Abs. 5 NDSchG bedürfen diese Eingriffe keiner Genehmigung, da sie durch das Land ausgeführt werden und die Brücke im Eigentum des Bundes bzw. Landes steht. Eine Anzeige beim Landesamt für Denkmalpflege ist erforderlich und wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens dieser Planfeststellung durchgeführt.

Um die denkmalschutzrechtlichen Belange, auch hinsichtlich der abzureißenden Brücke ausreichend zu berücksichtigen, wurden entsprechend der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalschutz Nebenbestimmungen festgesetzt. Auf die Auflagen unter 1.1.4.3.2 bzw. die Zusage der Vorhabenträgerin unter 1.1.5.5 wird verwiesen.

2.2.4.9 Immissionsschutz

Nach § 41 BImSchG ist beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges sicherzustellen, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Da durch die Baumaßnahme kein durchgängiger Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr hinzukommt und für eine künftige Erhöhung des Verkehrslärms keine Anhaltspunkte bestehen, handelt es sich gemäß § 1 der 16. BImSchV bei dem Bauvorhaben um keine wesentliche Änderung der öffentlichen Straße.

Aufgrund der Lage der Baumaßnahme außerhalb der Bebauung bzw. durch ihren Abstand zur örtlichen Bebauung sind Lärmschutzmaßnahmen während der Bauzeit entbehrlich. Bei Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen wird den Belangen des Immissionsschutzes entsprochen.

2.2.4.10 Eigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, da die Baumaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der Umfang des hier planfestgestellten Eingriffs in das Privateigentum steht nicht außer Verhältnis zur Baumaßnahme.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für Infrastrukturmaßnahmen im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist.

Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund denen mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelangen Vorrang eingeräumt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehun-

gen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, um die Grundstücke im Sinne des Antrags zu nutzen.

Die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind in den Grunderwerbsplänen (Anlage 10.1.1/10.1.2) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 10) aufgelistet.

Danach ist vorgesehen, rund 1 ha privater Flächen auf drei Grundstücken verteilt zu erwerben. Die Belastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer fallen unterschiedlich aus. Im Rahmen der Variantenbetrachtung wurde die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante ausgewiesen. Dadurch, dass die Linienführung des Ersatzbauwerks im Vergleich zum Bestandsbauwerk unverändert bleibt, erfolgt eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme bei dieser Variante im Vergleich zu den betrachteten Ersatzneubauten nördlich und südlich der L 191.

Zusätzlich werden ca. 0,5 ha privater Flächen vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen. Die in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche werden anschließend rekultiviert (Maßnahme 1.3 V_{FFH}).

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt außerhalb der Planfeststellung.

2.2.4.11 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben zu dem Ergebnis, dass nach der Verwirklichung des Brückenneubaus keine unzumutbaren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das öffentliche Interesse am Ersatzneubau des Brückenbauwerks über die Aller überwinden könnten.

Gegen die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 75 VwVfG bestehen nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange keine Bedenken.

Bei Unterlassen des Bauvorhabens würde die Querung über die Aller aufgrund der zunehmenden Standunsicherheit der Brücke in absehbarer Zeit wegfallen. An der Erneuerung der Brücke und damit der langfristigen Aufrechterhaltung der wichtigen Anbindung für den Straßenverkehr besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wie auch die Inanspruchnahme von Eigentum wird gesehen, gleichwohl stellen diese Umstände die Gesamtentscheidung, auch durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht in Frage.

Dem Antrag wird deshalb nach Maßgabe der erteilten Nebenbestimmungen sowie den Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen.

2.2.4.12 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Unter 1.2.1.1 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen des Brückenbauwerks über die Aller im Zuge der L 191 in den Untergrund erteilt.

Die vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser ist gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig. Gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 WHG hat die Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (siehe unter 1.2.1.1). Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) hat in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2020 ihr Einvernehmen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten Verkehrsflächen in den Untergrund unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise (siehe unter 1.2.1.2 ff.) erklärt.

In der vorliegenden Planung wird die Ableitung der Oberflächenentwässerung im Wesentlichen zum Schutz des Gewässers optimiert. Durch die geplante Umgestaltung der Oberflächenentwässerung entfällt künftig die direkte Einleitung des Regenwassers von der Allerbrücke in das Gewässer. Stattdessen wird das anfallende Oberflächenwasser künftig gesammelt Übergabeschächten an den Widerlagern zugeführt.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor. Ein Versagungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist nicht ersichtlich. Es sind keine vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten, wenn die Auflagen und Hinweise dieser Erlaubnis eingehalten werden. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG, Art. 4 Abs. 1 WRRL vereinbar (siehe unter 2.2.4.6).

Folglich hat die Planfeststellungsbehörde daher im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) entschieden, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände

Im Folgenden werden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Auf die erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses bzw. auf die getätigten Zusagen der Vorhabenträgerin wird jeweils verwiesen.

2.3.1 Landkreis Heidekreis – Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Fachgruppe Regional- und Bauleitplanung des Landkreises Heidekreis bestehen gemäß der Stellungnahme vom 20.02.2023 keine Bedenken.

2.3.2 Landkreis Heidekreis - Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde gibt in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2023 Hinweise und äußert Bedenken. Sie weist darauf hin, dass das Flurstück Gem. Hodenhagen, Flur 22, Flurstück 41 als Kompensationsfläche bzw. für CEF-Maßnahmen im Zuge des B-Planes Nr. 122 durch die Stadt Walsrode festgesetzt wurde und nun temporär durch das Behelfsbauwerk und dauerhaft durch ein Böschungsbauwerk bzw. ein Versickerungsbecken überplant wird.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Gegenstellungnahme mit, dass in der Begründung des Bebauungsplanes bereits auf den Ersatzneubau eingegangen wurde und die temporäre Störwirkung für die Feldlerche als hinnehmbar eingestuft wurde. Der Eingriff durch den Ersatzneubau ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen hinterlegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Sachverhalt geprüft. Sie sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Untere Naturschutzbehörde merkt zu Maßnahme 1.10 V_{FFH} an, dass für die Umsiedlung von Fischen und Rundmäulern bzw. Großmuscheln eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wäre. Es wäre vorrangig zu prüfen, inwieweit Vergrämungsmethoden für mobile Arten in Frage kommen, da eine Vergrämung vorrangig vor einer Umsiedlung umzusetzen wäre.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass geprüft wird, ob der Einsatz von Vergrämungsmethoden zielführend ist, wenn sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellt, dass ein Eingriff in die Aller einschließlich in den Gewässergrund erforderlich ist. Auf die Zusage unter 1.1.5.1 wird verwiesen.

Zu Maßnahme 1.3 V_{FFH} bittet die Untere Naturschutzbehörde neu profilierte Böschungen im Gewässerbereich zum Schutz vor Abschwemmungen durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Die Vorhabenträgerin sagt den Schutz vor Abschwemmungen von neu profilierten Böschungen im Gewässerbereich durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.1 wird verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zu Maßnahme 1.6 $V_{CEF,FFH}$ mit, dass ggf. vorherige Vergrämungsmaßnahmen konzipiert werden sollten, um etwaige Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, falls der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung nicht außerhalb der Brutzeit erfolgen kann.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Hinweis im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen, einschließlich möglicherweise erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen. Auf die Zusage unter 1.1.5.1 wird verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist zu Maßnahme 11 A_{CEF} darauf hin, dass unter Umständen Vergrämungsmaßnahmen geplant werden sollten, um Nistaktivitäten von Rauchschwalben und Mehlschwalben zu vermeiden. Es wird ferner eine ökologische Baubegleitung für erforderlich gehalten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Vergrämungsmaßnahmen für Rauch- und Mehlschwalben im Rahmen der Bauvorbereitung einzuplanen, wenn erforderlichen Arbeiten im Brutzeitraum erfolgen müssen. Sie sagt zu, eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Auf die Zusage unter 1.1.5.1 wird verwiesen.

Weiter verweist die Untere Naturschutzbehörde zu Unterlage 19.1.1. darauf, dass es durch die Planung zu einer Zerstörung von Biotopfläche kommt.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass im Rahmen der Maßnahme nur Flächen in Anspruch genommen werden, die im Zuge der Kartierung keinen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG aufwiesen. Die Fläche südöstlich der bestehenden Brücke wurde gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Die Fläche nordöstlich der Brücke wird nur temporär während der Bauphase benötigt und anschließend als extensives Grünland wiederhergestellt (Maßnahme 6 A).

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, von dem Verbot der Zerstörung der Biotopfläche von 86 m² (artenarmes Extensivgrünland als ehemals landwirtschaftlich genutzte Brache mit Verbuschung (GEA v, b)) gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme (siehe unter 1.2.2.4) liegen in diesem Fall vor.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass die FFH-Verträglichkeit unter Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Dafür ist insbesondere die Maßnahme „Ausgleich und Wiederherstellung der Uferstaudenflur“ (Maßnahme 9 A_{FFH}) vor Beginn der Baumaßnahme erfolgreich umzusetzen. Naturschutzfachliche Ausschlussflächen sind uneingeschränkt zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu berücksichtigen.

2.3.3 Landkreis Heidekreis - Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) äußert in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2023 zum geplanten Vorhaben keine Bedenken, sofern die in der Stellungnahme aufgeführte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG einschließlich der Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Bauausführung zu. Sie weist darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, erteilt werden soll.

Sie merkt an, dass die Bodenmieten längs zur Stromrichtung angelegt werden. Ferner sagt sie zu, Baumaterialien außer Bodenmaterial, die abflussbehindernd und nicht abtriebsicher sind, aus dem Überschwemmungsgebiet ab einem Pegelstand über 300 cm zu entfernen.

Auf die wasserrechtliche Erlaubnis unter 1.2.1.1 sowie die Zusage unter 1.1.5.2 (1) wird verwiesen.

2.3.4 Landkreis Heidekreis - Untere Denkmalschutzbehörde

Die Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) teilt in der Stellungnahme vom 04.04.2023 mit, dass erkennbar ist, dass die Erhaltung der historischen Brücke als Kulturdenkmal ausgeschlossen ist. Sie bezieht sich auf eine vorangegangene Benehmensherstellung mit dem Landesamt für Denkmalpflege vom 01.02.2019. Vor dem Hintergrund des Abbrisses des Kulturdenkmals werden Auflagen gefordert.

Die Untere Denkmalschutzbehörde merkt weiterhin an, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens zurzeit keine Bodenfunde bekannt sind. Aus bodendenkmalfachlicher Sicht bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaig gefundene Bodendenkmale gemäß § 14 NDSchG besonders geschützt sind. Für den Umgang mit Bodendenkmalen werden rechtliche Hinweise gegeben.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenäußerung zu, dass im Zuge der Ausführungsunterlagen eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der Durchführung der Dokumentation erfolgt. Hinsichtlich der Hinweise zur Bodendenkmalpflege wird zugesagt, diese zu beachten.

Auf die Auflage unter 1.1.4.3.2 und die Zusage unter 1.1.5.5 wird verwiesen.

2.3.5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen keine Einwände (Stellungnahme vom 23.02.2023).

2.3.6 Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade

Die Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade hat in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2023 keine Bedenken geäußert, solange die ansässigen Betriebe durch die Baumaßnahme nicht unangemessen eingeschränkt werden. Sie fordert, dass die Vorhabenträgerin rechtzeitig und ausführlich vor Ort auf die Baumaßnahme hinweist und Ausweichstrecken oder Umleitungen bekannt gibt.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass die notwendigen Sperrungen auf ein Minimum reduziert werden, da der Bau einer Behelfsbrücke mit Behelfsumfahrung erfolgt. Sie sagt zu, eine hinweisende Beschilderung auf das Bauvorhaben sowie ggf. Umleitungstrecken aufzustellen.

2.3.7 Polizeiinspektion Heidekreis

Die Polizeiinspektion Heidekreis äußert in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2023 keine Bedenken.

2.3.8 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser fordert in seiner Stellungnahme vom 04.05.2023, dass bei der Errichtung der Anlage die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind und dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung der Anlage zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (3) wird verwiesen. Sie sagt ferner die rechtzeitige Benachrichtigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, Außenbezirk Oldau, zu, damit eine Abnahme vor Inbetriebnahme des Bauwerks stattfinden kann. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (4) wird verwiesen.

Darüber hinaus wird gefordert, dass die durch die Anlage, den Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße verursachten Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes beseitigt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (5) wird verwiesen.

Es wird gefordert, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen und vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen und Schifffahrtszeichen sind zu sichern.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach der Vergabe der Bauausführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die beauftragte Baufirma sowie den verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Sie sagt ferner zu, mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen und Vermessungspunkte, Hektometerzeichen und Schifffahrtszeichen zu sichern. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (6) wird verwiesen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt fordert außerdem, Baubehelfe, die das Lichtraumprofil der Bundeswasserstraße einschränken, an den der Schifffahrt zugewandten Außenkanten nach ober- und unterstrom durch rot-weiß-rote Tafelzeichen zu kennzeichnen. Die Breite des Tafelzeichens beträgt mindestens 25 cm. Darüber hinaus sollen Baubehelfe, wie

Spundwände, Ramppfähle oder Ähnliches nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße entfernt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (7) wird verwiesen.

Es wird weiterhin gefordert, die Baustellenbeleuchtung blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (8) wird verwiesen.

Mitgeteilt wird, dass der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes bedürfen und dass die vom Wasser aus mit Fahrzeugen und schwimmenden Geräten durchgeführten Arbeiten beim Erreichen und Überschreiten des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW) von NHN DHHN2016 + 22,11 m am Pegel Ahlden einzustellen ist.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beantragung der Genehmigung für den Einsatz von Fahrzeugen, schwimmenden Geräten und sonstigen Maßnahmen, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen können, sowie die Beachtung der zugehörigen Nebenbestimmungen zu. Auf die Zusagen unter 1.1.5.2 (10) wird verwiesen.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Ab einem Pegelstand am Pegel Ahlden von 300 cm und weiter steigenden Wasserständen ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu und teilt mit, dass nach telefonischer Rücksprache das Bodenmaterial im Überschwemmungsbereich verbleiben kann, die Bodenmieten werden längs zur Stromlinie angelegt. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (11) wird verwiesen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt weist an, dass es nach der Abnahme Baubestandszeichnungen/Einmessungspläne in einem gebräuchlichen digitalen Format erhält.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die Baubestandspläne nach erfolgter Bauabnahme zur Verfügung zu stellen. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (12) wird verwiesen.

Darüber hinaus dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Eintragungen von Stoffen oder Gegenständen ins Gewässer zu vermeiden. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (13) wird verwiesen.

Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in dem betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wiederherzustellen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (14) wird verwiesen.

Des Weiteren wird gefordert, geeignete Maßnahmen bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffsführer beeinträchtigen oder irritieren können, wie z. B. Schweiß-, Brenn-, Spritz- oder Sandstrahlarbeiten vorzusehen. Rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind diese Arbeiten einzustellen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderung zu. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (15) wird verwiesen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt teilt mit, dass das Lichtraumprofil sowie die Fahrinne der Bundeswasserstraße bei der Errichtung, der Kontrolle oder der Unterhaltung der Brücke nur ihrer mit Genehmigung eingeschränkt werden darf. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Bauerlaubnisvertrag abzuschließen, sofern Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für eventuell erforderliche Einschränkungen des Lichtraumprofils der Bundeswasserstraße zuvor die Genehmigung zu beantragen und etwaige in Anspruch genommene Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vor Baubeginn durch Bauerlaubnisverträge festzulegen. Auf die Zusage unter 1.1.5.2 (16) wird verwiesen.

2.3.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie begrüßt in seiner Stellungnahme vom 24.04.2023 die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden sollten (v.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Das Landesamt empfiehlt darüber hinaus den Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen. Empfohlen wird außerdem die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes aufgrund der zu bewegenden Bodenmengen und der möglichen Bodenbelastungen. Zusätzlich wird der Hinweis auf Nutzung von Informationsdiensten gegeben.

In ihrer Gegenäußerung sagt die Vorhabenträgerin zu, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erfolgt. Auf die Zusagen unter 1.1.5.4 wird verwiesen.

2.3.10 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege teilt in seiner Stellungnahme vom 27.03.2023 mit, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens zurzeit keine Bodenfunde bekannt sind. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaig gefundene Bodendenkmale gemäß § 14 NDSchG besonders geschützt sind. Für den Umgang mit Bodendenkmalen werden rechtliche Hinweise gegeben.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf.

2.3.11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen merkt in ihrer Stellungnahme vom 20.04.2023 an, dass die temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht zu rekultivieren und die Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend zu entschädigen sind.

Sie teilt weiter mit, dass getrennt gelagerter Oberboden von landwirtschaftlich genutzten Flächen auch für die Rekultivierung dieser Flächen zu verwenden ist.

Darüber hinaus soll eventuell fehlender Boden zu Lasten des Bauträgers zu beschaffen sein. Bei der Herstellung von Bau- und Lagerflächen sowie der Rekultivierung der Flächen ist auf eine ausreichende Befahrbarkeit zu achten. Ggf. sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass das in den Planunterlagen aufgeführte Flurstück Gemarkung Westercelle, Flur 5, Flurstück 294 im Katasterauskunftssystem nicht auffindbar ist.

Die Landwirtschaftskammer verweist darauf, dass die Funktion privater Be- und Entwässerungsleitungen auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten sind.

In der Gegenstellungnahme sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht rekultiviert werden und dass über die Inanspruchnahme der Flächen mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die auch eventuelle Entschädigungen regelt. Auf die Zusage unter 1.1.5.6 wird verwiesen.

Sie sagt ferner zu, Bau- und Lagerflächen sowie die Rekultivierung fachgerecht anzulegen bzw. durchzuführen und die Flächen befahrbar zu gestalten. Auf die Zusagen unter 1.1.5.4 wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin sagt weiter zu, sich mit den von der Baumaßnahme betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern über eine mögliche Be- oder Entwässerung der verbleibenden Flächen im Rahmen der Baudurchführung abzustimmen. Ggf. werden für Flächen, die während der Bautätigkeiten nicht nutzbar oder nur eingeschränkt nutzbar sind, eine Entschädigung vereinbart. Auf die Zusage unter 1.1.5.6 wird verwiesen.

Sie sagt ferner zu, dass die Aufnahme von notwendigen Bodenmassen getrennt nach Art der Entnahmestelle gelagert und zum Abschluss der Baumaßnahme wieder eingebaut wird. Fehlender Boden wird dabei durch geeignetes Bodenmaterial ergänzt. Auf die Zusage unter 1.1.5.4 wird verwiesen.

Sie teilt mit, dass sich das Flurstück Gemarkung Westercelle, Flur 5, Flurstück 294 derzeit noch im Flurbereinigungsverfahren Celle Süd befindet.

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass etwaige Entschädigungsverfahren nicht Teil dieser Planfeststellung sind. Weiterer Regelungsbedarf seitens der Planfeststellung besteht nicht.

2.3.12 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz teilt in seiner Stellungnahme vom 24.04.2023 mit, dass mit Schwermetallen belastete Bodenmassen ordnungsgemäß zu entsorgen sind und ein Eintrag in das Oberflächengewässer durch Abschwämmen bzw. ein Eintrag in das Grundwasser durch Versickerung zu vermeiden ist. Es werden weitere Hinweise zum Oberflächengewässer und zum Naturschutz gegeben.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Gegenäußerung mit, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet werden. Auf die Zusagen unter 1.1.5.2 (2) und 1.1.5.3 wird verwiesen.

2.3.13 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg äußert in seiner Stellungnahme vom 01.03.2023 keine Bedenken.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich (Postfach 29 41, 21319 Lüneburg) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) oder auf elektronischen Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Klage wäre gegen den Landkreis Heidekreis zu richten.

4 Hinweise

4.1 Hinweise zur Auslegung

Der festgestellte Plan wird gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach örtüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Ahlden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Plan kann außerdem beim Landkreis Heidekreis, Fachgruppe Straßenbau, Harburger Straße 2, 29614 Soltau während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

4.2 Hinweis zur Zustellung des Beschlusses

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen der Beschluss nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

4.3 Hinweis zu verwendeten Abkürzungen

Die Bedeutung der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergibt sich aus dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse einer oder eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Außerkrafttreten

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, es sei denn, er

wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Im Auftrag

gez.

Rose

5 Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
Abs.	Absatz, Absätze
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte ökologische Funktion)
DHHN2016	Deutsches Haupthöhennetz 2016
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
h	Stunde
ha	Hektar
HSW	Höchster Schiffahrtswasserstand
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NHN	Normalhöhennull
NLStBV-VER	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden
Nr.	Nummer
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NUVPG _{alt}	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
o. g.	oben genannt
OK	Oberkante
ROG	Raumordnungsgesetz
RRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
s.	siehe
u. a.	unter anderem
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization
UTM	Universal Transverse Mercator
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG _{alt} /UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

v.	vom
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
z. B.	zum Beispiel

Die genannten Vorschriften sind, wenn nicht anders angegeben, in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses.